

Veröffentlichungen  
der Historischen Kommission für Hessen

40

Aus Geschichte  
und ihren Hilfswissenschaften

herausgegeben von  
Hermann Bannasch und Hans-Peter Lachmann



Marburg 1979

N. G. Elwert Verlag (Kommissionsverlag) Marburg

Aus Geschichte  
und ihren Hilfswissenschaften

Festschrift  
für Walter Heinemeyer  
zum 65. Geburtstag

herausgegeben  
von

Hermann Bannasch und Hans-Peter Lachmann



Marburg 1979

N. G. Elwert Verlag (Kommissionsverlag) Marburg

zshda 033238

## Die unvollzogene Empfängerausfertigung DArn. 107 [Sept. 889]

Vorgeschichte, Entstehung und Überlieferung

von  
HANS GOETTING

In dem heute im Staatsarchiv Münster verwahrten Urkundenbestand des Kanonissenstifts Neuenheerse, der übrigens das heute einzige noch im Original erhaltene päpstliche Papyrusprivileg auf deutschem Boden enthält<sup>1</sup>, befindet sich als Nr. 2 ein undatiertes Pergament in den zeitgemäßen Formen eines Diploms König Arnolfs. In ihm beurkundet der Herrscher, daß er auf Intervention einiger seiner Großen (*quorundam procerum nostrorum*) der Kanonisse (*in sanctimoniali habitu constitutae*) Oda [Witwe des Herzogs der Ostsachsen Liudolf], seiner Getreuen, dasjenige Königsgut zu Wanzleben Bez. Magdeburg (*in loco Uuanzleua*), im Nordthüringgau und in der Grafschaft Liudolfs gelegen, welches ihr bereits sein Oheim König Ludwig der Jüngere zu Lehen gegeben hätte, mit allem Zubehör zu dauerndem Eigentum überlassen habe. Nachdem nun die Empfängerin Oda später (*postmodum*) diesen Besitz an das Stift Gandersheim unter der Leitung ihrer Tochter Gerberga (I.) weitergegeben hätte, habe er auf ihre Bitte diese Übertragung mit der Maßgabe bestätigt, daß nach ihrem Tode die Äbtissin des Stifts zusammen mit den Kanonissen das genannte Erbgut ungehindert besitzen und darüber beliebig verfügen könnte<sup>2</sup>.

Man sieht: das Stück gehört gar nicht in das Archiv des Stifts Neuenheerse, welches auch später keinerlei Beziehungen zu dem Besitz von Wanzleben hatte, sondern in den Urkundenbestand des Reichsstifts Gandersheim, aus dem es auf noch zu klärende Weise nach Neuenheerse gelangt ist.

<sup>1</sup> Stift Neuenheerse Nr. 3a. Stephan VI. 891 Mai, JL 3468, gedr. Westfäl. UB W. Diekamp, Suppl. (1885) S. 51 Nr. 327.

<sup>2</sup> Vollständiger Abdruck des lateinischen Textes s. unten S. 130ff. (rechte Spalte).

Das stattliche Pergament (Höhe 37 cm, Breite 52,2 cm)<sup>3</sup> trägt, wenn man von der in der Kanzlei Arnolfs nicht mehr üblichen diplomatischen Halbkursive der Kontextschrift absieht, alle Merkmale eines echten Arnolfdiploms an sich. Doch entbehrt das Monogramm des Königs des Vollziehungsstrichs, und auch ein Siegel hat das Pergament nie getragen. Die Datumzeile fehlt ganz<sup>4</sup>.

Das auffallende Stück hat im 19. Jahrhundert zunächst die Aufmerksamkeit der westfälischen Landeshistoriker erregt, von denen Paul WIGAND es 1832 mit einem Faksimile des Monogramms abdruckte<sup>5</sup>. Er hielt mit Recht die Urkunde für „gleichzeitig geschrieben“ und meinte, „man würde sie . . . unbedenklich für ein Original erkennen, wenn nicht das Siegel völlig fehlte“. WIGAND wollte sie daher für eine „gleichzeitige Copie, für ein nicht besiegeltes Duplicat“ halten. Zugleich stellte er bereits annehmbare Vermutungen zur Überlieferung des Stückes an. Roger WILMANS, der es 1867 in seinen „Kaiserurkunden der Provinz Westfalen“ nochmals aus dem Original edierte<sup>6</sup>, trug ebenfalls eine Reihe brauchbarer Gedanken zum Äußeren und zum Inhalt bei, war aber im Zweifel, „ob wir in demselben das Concept einer nicht vollzogenen Urkunde oder eine Art notarieller Abschrift zu sehen haben“<sup>7</sup>. In seiner Bearbeitung der Böhmerschen Regesta Imperii gab dann Engelbert MÜHLBACHER, indem er das Stück nach der Rekognition zu 888 bis 893 bzw. wahrscheinlicher zu 888 bis 891 einordnete, das knappe Urteil ab: „Ungefähr gleichzeitig Nachzeichnung (ohne Vollziehungsstrich, unbesiegelt, die Datierung scheint weggeschnitten zu sein)“<sup>8</sup>.

Paul KEHR, der schließlich in seiner Diplomataausgabe der Urkunden Arnolfs das Stück als DArn. 107 abdruckte<sup>9</sup>, verwarf die Vermutungen WIGANDS und WILMANS' kurzerhand als „abwegig“, doch war seine eigene Beurteilung keineswegs so sicher wie sonst bei ihm gewohnt. Nachdem er bereits in der Einleitung zur Ausgabe der Arnolfdiplome geäußert hatte<sup>10</sup>, D. 107 nehme „eine Stelle für sich zwischen den echten und unechten

<sup>3</sup> Für die Nachmessung des Or., die Anfertigung von Photographien in Originalgröße und die freundlich erteilte Genehmigung zur Wiedergabe der Schriftproben Abb. 1 und 2 habe ich dem StA Münster und seinem Leiter, Herrn Ltd. Staatsarchivdirektor Prof. Dr. W. KOHL, verbindlichst zu danken.

<sup>4</sup> Zum Fehlen der Datierung s. unten S. 124.

<sup>5</sup> Arch. für Gesch. und Altertumskunde Westphalens 6 (1832) H. 1 S. 1–3.

<sup>6</sup> Bd. 1, 1 (1867) Nr. 48 S. 226–229.

<sup>7</sup> Ebd. S. 227.

<sup>8</sup> BM 1879.

<sup>9</sup> MGH. Die Urk. der dt. Karolinger 3. Die Urk. Arnolfs (1940) S. 158.

<sup>10</sup> Ebd. S. XIII und S. XXI.

Stücken“ ein und sei „ein nicht zur Vorlage und Vollziehung gelangter undatierter Entwurf“, schrieb er in der Vorbemerkung zur Edition des DArn. 107<sup>11</sup>: „Umso schwieriger aber ist eine sichere Charakterisierung des D. 107 vom Standpunkt des Diplomatikers. Das Stück ist, wie das unvollzogene Monogramm und der Mangel der Datierung und des Siegels beweisen, eine offenbar unfertige Urkunde, also ein Zeugnis ohne Rechtskraft“, und weiter<sup>12</sup>: „Es ist vielmehr eine jener Urkunden, die überhaupt Urkunden im eigentlichen Sinne nicht sind, da ihnen jede äußere und innere Beglaubigung fehlt, oder aber ein Gandersheimer ‚Entwurf‘, der aus uns unbekanntem Gründen nicht zur Vorlage und Vollziehung gelangt ist.“ Mit vollem Recht sagte KEHR jedoch, daß „viele dafür (spreche), daß es sich nicht um eine Fälschung handelt, vor allem weil auch nicht einmal der Versuch gemacht (sei), durch Anbringung des Vollziehungsstriches im Monogramm oder eines Siegels den Schein der Originalität vorzutäuschen“, und ebenso richtig erkannte er, daß mit den anderen Gandersheimer Fälschungen „keinerlei Zusammenhang“ bestehe.

Wir dürfen schon hier vorwegnehmen, daß es sich bei DArn. 107 auch nicht um einen ‚Entwurf‘, sondern um eine Empfängerausfertigung, d. h. die vom Empfänger hergestellte Reinschrift eines Diploms handelt<sup>13</sup>, die freilich in der Tat nicht vom Aussteller durch Vollziehung des Monogramms und sein Siegel beglaubigt worden ist.

Im ganzen hat man bei KEHRs Beurteilung des DArn. 107 den Eindruck, als habe er nicht allzu viel mit dem Stück anfangen können, weshalb er es sich auch erspart hat, seine Schrift mehr als nur oberflächlich und sein Diktat überhaupt näher zu untersuchen. Bevor dies im folgenden nachgeholt werden soll, muß zunächst auf den Sachinhalt von DArn. 107 eingegangen werden. Er ist, wie schon von den älteren Herausgebern und auch von KEHR anerkannt wurde, unverdächtig, da die Herzoginwitwe Oda den Burgward Wanzleben tatsächlich schon von ihrem Schwiegersohn König Ludwig dem Jüngeren erhalten hat, und zwar im Rahmen einer großen Privilegierungsaktion, als am 26. Januar 877 das Stift Gandersheim in den Schutz des Reiches aufgenommen wurde.

<sup>11</sup> Ebd. S. 157.

<sup>12</sup> Ebd. S. 158.

<sup>13</sup> Zur Häufigkeit solcher Empfängerausf. – von 68 Originaldiplomen bis zum Tode des Kanzlers Aspert (März 893) sind nicht weniger als 23 von Empfängerschreibern mündiert – vgl. P. KEHR, Die Kanzlei Arnolfs (1939; Abh. Berl. 4) S. 19.

## I

Die Gründung des ersten liudolfingischen Familienstifts durch Graf Liudolf, den späteren Herzog der Ostsachsen (gest. 866), und seine Gemahlin Oda geht mit den Anfängen der Planung noch in die vierziger Jahre des 9. Jahrhunderts zurück<sup>14</sup>. Auf einer eigens zu diesem Zweck unternommenen Romfahrt im Winter 845/46 erlangte das Grafenpaar von Papst Sergius II. die Genehmigung der Stiftung, die Reliquien der heiligen Päpste Anastasius I. und Innozenz I. und vermutlich den Altersdispens für ihre zur Leitung des Stiftes ausersehene älteste Tochter Hathumod. Als diese das 12. Lebensjahr vollendet hatte, konnte im Jahre 852 die erste Sanktimonialengemeinschaft ins Leben treten, die zunächst – bis zur Fertigstellung des wenig später begonnenen großartigen Münsterbaues in Gandersheim im Jahre 881 – provisorisch auf dem Gelände des nahegelegenen Fuldaer Außenklosters Brunshausen untergebracht wurde. Maßgebender Anreger und Förderer des Unternehmens war Bischof Altfrid von Hildesheim, der, wie wir nach den Forschungen von Reinhard WENSKUS<sup>15</sup> heute wissen, selbst ein Liudolfiner, nämlich ein Vetter ersten Grades des Grafen Liudolf war. Seine Stiftungen aus Eigengut wie auch die Übertragung bischöflich hildesheimischer Zehnten an Gandersheim hatten zur Folge, daß sich das junge Stift offenbar schon sehr bald eigenkirchenrechtlichen Ansprüchen des Bistums Hildesheim ausgesetzt sah. Auch aus der liudolfingischen Familie selbst wurden noch zu Beginn des 10. Jahrhunderts Erbensprüche auf den Stiftsbesitz erhoben<sup>16</sup>. Es ist bezeichnend, daß Agius von Corvey in seiner schönen Vita Hathumodae<sup>17</sup> die junge Äbtissin, seine Nichte<sup>18</sup>, ihrer Besorgnis über den *tenerrimus status* des Stiftes Ausdruck geben läßt, welches noch nicht im Schutz des Königs stehe<sup>19</sup>. Dabei war den Liudolfingern durch die Verheiratung von Hathumods Schwester Liutgard mit Ludwig dem Jüngeren bereits um 869 die Herstellung einer verwandtschaftlichen Verbindung mit dem

<sup>14</sup> H. GOETTING, Zur Kritik der älteren Gründungsurk. des Reichsstifts Gandersheim (in: Mitt. des Österr. StA 3, 1950) S. 392ff.; ders., Die Anfänge des Reichsstifts Gandersheim (in: Braunschweigisches Jb. 31, 1950) S. 27ff.; zuletzt zusammenfassend ders., Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (1973; Germania Sacra NF 7. Das Bistum Hildesheim 1) (künftig zitiert: GOETTING, GS NF 7) S. 81ff.

<sup>15</sup> R. WENSKUS, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel (1976; Abh. Gött. 3. F. Nr. 93) S. 107f., 111 Anm. 961 mit Tafel, S. 230 und 303.

<sup>16</sup> Ann. Saxo, SS 6 S. 592, vgl. GOETTING, GS NF 7 S. 84.

<sup>17</sup> SS 4 (Hg. G. H. PERTZ) S. 165–189.

<sup>18</sup> Über Agius' Familienzugehörigkeit s. jetzt WENSKUS (wie Anm. 15) S. 71f., 111.

<sup>19</sup> (Wie Anm. 17) c. 11 S. 170.

karolingischen Königshause gelungen<sup>20</sup>. Aber es mußte erst das Ableben Bischofs Altfrids (15. August 874) und der Regierungsantritt König Ludwigs des Jüngeren abgewartet werden, bis die Söhne Liudolfs, Brun und Otto, ihr Stift Gandersheim dem Reich übereignen konnten. Dies geschah zu Frankfurt am 26. Januar 877 mit einer umfangreichen Beurkundungsaktion, innerhalb derer mit DLdJ. 3 dem Stift Königsschutz und Immunität sowie die Garantie der Äbtissinnenwürde für die Töchter des liudolfingischen Geschlechts bzw. die freie Äbtissinnenwahl verbrieft<sup>21</sup> und mit DLdJ. 4 dem Stift das Königsgut zu Großenehrich und Tennstedt im Südthüringgau in der Grafschaft Ottos geschenkt wurden<sup>22</sup>. Beide Diplome sind noch im Original erhalten<sup>23</sup>. Damals wurden jedoch noch zwei weitere Diplome ausgestellt, die heute verloren sind: eine Verleihung des Durchgangszolls von den vom Rhein zur Elbe und Saale auf der großen Gandersheim berührenden West-Ostverbindung reisenden Fernkaufleuten<sup>24</sup> und eine Übertragung des Fiskus Wanzleben (Bez. Magdeburg) an Liudolfs Witwe Oda, die Schwiegermutter des Königs, zu ihrer materiellen Sicherung auf Lebenszeit mit der Bestimmung eines späteren Heimfalls an Gandersheim<sup>25</sup>.

Diese Tatsachen erfahren wir aus dem großen Bestätigungsdiplom König Ottos I., d. d. Werla, 21. April 956 (DO I 180)<sup>26</sup>, welches nach Gandersheimer Empfängerdiiktat teils Kurzregesten, teils längere Auszüge aus den urkundlichen Besitzverleihungen für das Stift von der „Gründungs-urkunde“ Herzog Liudolfs († 866) bis auf Otto I. selbst enthält. Besonders ausführlich und wörtlich, weil für die reichsrechtliche Stellung Gandersheim wichtig, sind die Bestimmungen des DLdJ. 3 wiedergegeben. Darauf folgt als Kurzregest das verlorene Zollprivileg und anschließend, ebenfalls nur kurz mit dem Kern der Dispositio vertreten, das DLdJ. 4 mit der Schenkung der thüringischen Güter. Sodann werden in ausführ-

<sup>20</sup> G. WAITZ, *Jbb. des Dt. Reiches unter Heinrich I.* (21885, Neudr. 1963) S. 10 und E. DÜMLER, *Gesch. des Ostfränkischen Reiches 2* (21887, Neudr. 1960) S. 279 mit Anm. 2.

<sup>21</sup> MGH. *Die Urk. der dt. Karolinger 1.* Die Urk. Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, bearb. P. KEHR (1934), S. 335–337. Über die Verwendung von Corveyer und Herforder Diplomen s. KEHRs Vorbemerkung zu DLdJ. 3 und GOETTING, *Zur Kritik* (wie Anm. 14) S. 377.

<sup>22</sup> KEHR (wie Anm. 21) S. 337–339.

<sup>23</sup> Niedersächs. StA Wolfenbüttel, 6 Urk. 2 und 3.

<sup>24</sup> BM S. 850: J. LECHNER, *Verlorene Urk.* Nr. 174. Vgl. GOETTING, *Die Anfänge der Stadt Gandersheim* (in: *Bll. für dt. LG* 89, 1952) S. 46.

<sup>25</sup> LECHNER (wie Anm. 24) Nr. 175.

<sup>26</sup> MGH. *Diplomata regum et imperatorum Germaniae 1*, hg. Th. von SICKEL (1879–1884) S. 262ff.

licherer Zusammenfassung Partien, größtenteils in wörtlichen Zitaten, aus dem verlorenen Diplom Ludwigs des Jüngeren für die Herzoginwitwe Oda gebracht, das uns sogleich näher beschäftigen wird. Ein daran anschließender Auszug aus einem gleichfalls verlorenen Schenkungsdiplom König Arnolfs<sup>27</sup> über die rheinischen Besitzungen zu Crucht bei Godesberg, Kalkum bei Düsseldorf und \*Hliurithi ist so wörtlich wiedergegeben, daß KEHR ihn als DArn. 107a in seine Ausgabe der Diplome Arnolfs aufnahm<sup>28</sup>. Auch damit werden wir uns unten eingehender zu befassen haben. Weiterhin bietet DO I 180 noch sehr knappe Regesten einer verlorenen Schenkungsurkunde Herzog Ottos des Erlauchten<sup>29</sup> und eines ebenfalls verlorenen Diploms seines Sohnes König Heinrich I.<sup>30</sup> und schließlich eine Schenkung des Ausstellers Otto I. selbst<sup>31</sup>.

Uns interessiert hier zunächst die Übertragung von Wanzleben durch König Ludwig den Jüngeren an seine Schwiegermutter Oda. Der Auszug, den uns DO I 180 überliefert, lautet: *ac deinde dotavit venerabilem socrum suam Otam que fundatrix extitit monasterii, post obitum senioris eius Liutolfi, tradens ei in pago Norththuringa dicto in comitatu Theoderici<sup>32</sup> in loco qui dicitur Uuanzleua noncunpato, quandiu superstes in hac vita remansisset; post obitum vero eius absque contradictione heredum eius concessit auctoritate regali eandem hereditatem iure perenni monasterio in proprietatem pro remedio animarum piissimorum antecessorum augustorum et ob eius mercedis augmentum nec non pro dilecta coniuge sua Liutgarda.*

Die von dem Bearbeiter des DO I 180 in Petitdruck gegebenen Teile des letzten Satzes finden sich auch in dem noch im Original erhaltenen DLdJ. 4, die gesperrt gedruckten Wendungen aber in unserem DArn. 107 wieder, aus dessen Narratio zweifelsfrei hervorgeht, daß König Arnolf das von seinem Oheim der Herzoginwitwe auf Lebenszeit, wie es hier heißt, zu Lehen (*in beneficium*) gegebene Wanzleben ihr mit allem Zu-

<sup>27</sup> LECHNER (wie Anm. 24) Nr. 176.

<sup>28</sup> (Wie Anm. 9) S. 159.

<sup>29</sup> Über die Villikation Hollenstedt, Kr. Northeim, vgl. GOETTING, *GS NF* 7 S. 260.

<sup>30</sup> Über \*Feldbergen (?) und Harriehausen, Kr. Osterode/Harz, vgl. ebd. S. 260f.

<sup>31</sup> Über Mündelheim, Kr. Düsseldorf, vgl. ebd. S. 262.

<sup>32</sup> Alle Grafennamen des DO I 180 sind auf das Jahr 956 bezogen (hier: Markgraf Dietrich von der Nordmark). DArn. 107 nennt als damals zuständigen Grafen einen Liudulfus, wohl sicher den Sohn Ottos des Erlauchten, der mit seinem Bruder Thanemar schon vor Ottos Tode (912) verstorben war. Vgl. WILMANS (wie Anm. 6) S. 228.

behör zu dauerndem Eigentum (*iure perenni in proprietatem*) übertragen hatte<sup>33</sup>.

Das Diplom Ludwig des Jüngeren über die Verleihung von Wanzleben ist demnach von König Arnolf bestätigt und erweitert worden. Oda selbst war inzwischen als Kanonisse (*in sanctimoniali habitu constituta*) in das Stift Gandersheim eingetreten, und diese Nachricht aus der Narratio des DArn. 107 bestätigt die anschauliche Schilderung Hrotsvits in den „Primordia coenobii Gandeshemensis“<sup>34</sup> von der Wirksamkeit Odas in Gandersheim, die in dem von ihrer Tochter Gerberga I. (874–895/6) und schließlich noch von ihrer jüngsten Tochter Christina (895/6–918) geleiteten liudolfingischen Hausstift noch bis zu ihrem Tode im hohen Alter von 107 Jahren (913) für Disziplin unter den jungen Mädchen sorgte. Diese Verse Hrotsvits schließen sich unmittelbar an den Bericht vom Umzug des Stiftskapitels aus Brunshausen in die fertiggestellten Stiftsgebäude in Gandersheim am 1. November 881 an<sup>35</sup>, und so mag der Eintritt Odas möglicherweise erst zu oder nach diesem Zeitpunkt erfolgt sein.

Daß DO I 180 die Bestätigung des Ludwigdiploms für Oda durch König Arnolf nicht besonders erwähnt hat, ist schon von WILMANS als „wohl nur der Kürze wegen und ohne daß dieses unserem Diplom (DArn. 107) irgendwie präjudizieren könnte“, erklärt worden<sup>36</sup>. Wir können hinzufügen: nicht nur der Kürze wegen, sondern weil das Eigentum an Wanzleben bereits durch die Bestimmung König Ludwigs des Jüngeren über den Heimfall an Gandersheim nach Odas Tode hinreichend gesichert war. Im Rahmen der Besitzbestätigung Ottos I. war vielmehr ein weiteres Arnolfdiplom für Gandersheim wichtig, nämlich die Schenkung der bedeutenden rheinischen Besitzungen, die DO I 180 mit dem folgenden Auszug wiedergibt<sup>37</sup>: ... *Arnolfus rex tradidit ad idem monasterium in beneficium per interventum coniugis sue Otae nec non et Hildigarde venerandae neptis eius in elemosinam divae memoriae avi suae [!] Ludouuici regis genitorisque eius Karlomanni regis nec non pro beatissimorum regum videlicet Ludouuici et Karoli patruo-*

<sup>33</sup> Der Widerspruch, den WILMANS (wie Anm. 6) S. 229 darin sehen wollte, daß in dem Auszug des DO I 180 anders als in DArn. 107 nicht von einer Belehnung Odas die Rede sei, ist nur ein scheinbarer. In dem von DO I 180 überlieferten Reg. ist die Verleihung an Oda selbst durch Ludwig den Jüngeren ganz allgemein mit *dotare* wiedergegeben, während sich die Übertragung von Wanzleben zu dauerndem Eigentum nach Odas Tode auf das Stift Gandersheim bezieht.

<sup>34</sup> Hrotsvithae opera (1902; Scr.rer.Germ., hg. P. von WINTERFELD) S. 241, v. 405ff.

<sup>35</sup> Ebd. S. 240, v. 377ff.

<sup>36</sup> (Wie Anm. 6) S. 229.

<sup>37</sup> Von KEHR (wie Anm. 9) S. 159 als DArn. 107a abgedruckt.

*rum eius commemoratione animaeque eius remedio ad usus ancillarum dei ibidem domino sanctisque eius divina obsequia die noctuque persolventium quicquid habuit in Cruft et in Calebheim et in Hliurithi in comitatu Irmenfridi*<sup>38</sup>.

Auch das mit diesem Auszug des DO I 180 wiedergegebene Arnolfdiplom ist verloren. Es ist aber außerdem nicht nur durch die Tatsache, daß sich Gandersheim durch die Jahrhunderte im unangefochtenen Besitz dieser rheinischen Güter, der Villikationen Krucht bei Bad Godesberg mit Plittersdorf (welches schon bald anstelle des nicht wieder vorkommenden \*Hliurithi erscheint<sup>39</sup>) und Kalkum bei Düsseldorf, befand<sup>40</sup>, sondern auch durch die älteren Gandersheimer erzählenden Quellen gut bezeugt. Hrotsvit schrieb in ihren „Primordia“, nachdem sie von der Schenkung Ludwigs des Jüngeren an Oda, welche diese dann an das Stift übertragen habe, berichtet hatte, von dessen Güterschenkungen und denen seines Nachfolgers Arnolf mit den folgenden Versen<sup>41</sup>:

447 *Nec rex [Ludwig d. J.] ipse locum sublimavit minus illum,*

448 *Liudgardis pie reginae bonitate precante;*

449 *Sed tradens illi largitur praedia multa*

450 *In ius Gerbergae, nostrae rectricis amandae,*

451 *Ipsius illustris reginae namque sororis.*

452 *Quae rex Arnulfus, successor scilicet huius,*

453 *Post haec per scriptum regali iure statutum*

454 *Firmat, vinetis eius dono superactis.*

Auch der Gandersheimer Diakon Eberhard berichtete in seiner (im ersten Teil) im Jahre 1216 vollendeten niederdeutschen Reimchronik<sup>42</sup> von den Privilegierungen durch König Arnolf, nachdem er ausführlich über

<sup>38</sup> Auch dieser Grafenname ist aktualisiert, d. h. auf das Jahr 956 bezogen. Herr Staatsarchivdirektor Dr. E. WISPLINGHOFF (frdl. Auskunft des HStA Düsseldorf vom 20. Aug. 1976) hält ihn sicher mit Recht für identisch mit dem 945 als Graf im Bonn-Gau belegten *E r e m f r i d* (Th. LACOMBLET, UB Niederrhein 4 S. 761 Nr. 604; W. OEDIGER, Reg. der Erzbischöfe von Köln im MA 1 (1954/61) S. 110 Nr. 335).

<sup>39</sup> In dem Bestätigungsdiplom DO II 119 vom 3. Nov. 975.

<sup>40</sup> Über den Besitz Gandersheims am Rhein vgl. A. WIEDEMANN, Die Gandersheimer Höfe Krucht und Plittersdorf (in: Monatsschr. des Bergischen Geschichtsvereins 2, 1895) S. 122ff. und ders., Gesch. Godesbergs und seiner Umgebung (1930) S. 194f. und S. 249f. W. hat allerdings die einschlägigen ungedruckten Archivalien im Niedersächs. StA Wolfenbüttel nicht benutzt. Einen kurzen Überblick aus diesen gibt GOETTING, GS NF 7 S. 259f. und 276ff.

<sup>41</sup> (Wie Anm. 34) S. 242.

<sup>42</sup> Die Gandersheimer Reimchronik des Priesters Eberhard, hg. L. WOLFF (1969) S. 37f.

die diesem König zugeschriebene Schenkung der Heiligblutreliquie an Gandersheim berichtet hatte, v. 822ff.:

822 *deme stichte bestedigede he ok al dat got,*  
823 *dat sin vedere vör eme dar gegeven hade.*

Darüber hinaus, als man dem König sagte, daß die Gandersheimer Erde keinen Wein gebe,

828 *gaf be dar sines egens twene winhove –*  
829 *unde ok to korne unde to holte hebben se lant –*  
830 *Crucht is dat eine, dat andere Blidersdorf genant;*  
831 *noch gaf de könich to Gandersem*  
832 *einen riken hof, de is geheten Kalkhem;*  
833 *unde sin bi deme Rine belegen.*

Danach könnte man sogar geneigt sein, drei Arnolfdiplome für Gandersheim bzw. Oda anzunehmen, nämlich eine allgemeine Schutz- und Besitzbestätigung aufgrund der DDLdJ. 3 und 4, sodann die Schenkung der rheinischen Güter und schließlich die Bestätigung von Wanzeleben für Oda. Auf jeden Fall aber hätte Arnolf, wenn die Bestätigung der Verleihungen Ludwigs des Jüngeren für Gandersheim mit der eigenen Schenkung der Besitzungen am Rhein in einem Diplom zusammengefaßt gewesen wäre – in diesem Sinne könnte man die Hrotsvitverse, Primordia v. 452–454, interpretieren –, zusammen mit der durch die Narratio des DArn. 107 belegten Urkunde für Oda wenigstens zwei Diplome ausgestellt, und wir haben nun zu fragen, zu welchem Zeitpunkt diese Privilegierungen erfolgt sein könnten.

Schon E. DÜMMLER<sup>43</sup>, der übrigens DArn. 107 als vollgültiges Diplom gewertet zu haben scheint, hat es im Zusammenhang mit dem kurzen und erfolglosen Abodritenzug im Spätsommer 889 gesehen, als König Arnolf zum ersten und einzigen Male durch Sachsen kam. Im Verlauf der Vorbereitungen des Feldzuges hatte der König mit dem Liudolfinger Otto dem Erlauchten, der nach dem Schlachtentod seines älteren Bruders Brun im Jahre 880 wie sein Vater Liudolf in herzoggleicher Stellung der Führer des sächsischen Heeresaufgebots war, Verbindung aufgenommen<sup>44</sup>. Nur mit seiner Hilfe war der Abodritenzug durchzuführen, und so finden wir Otto den Erlauchten Ende Mai bis

<sup>43</sup> Gesch. des Ostfränk. Reiches 3 (21888, Neudr. 1960) S. 336 mit Anm. 2.

<sup>44</sup> Daß „Arnolf gelegentlich seines Zuges gegen die Obodriten mit dem sächsischen Fürstenhaus in nähere Beziehungen getreten ist“, betonte auch KEHR in seiner Vorbemerkung zu DArn. 60 (S. 87).

Juni 889 auf dem Reichstag zu Forchheim<sup>45</sup>, auf dem der König die von ihm vorgeschlagene Nachfolgeregelung weitgehend durchsetzte, Friedensgesandtschaften von Normannen und Slawen empfing und den Kriegszug gegen die nicht erschienenen Abodriten beschließen ließ<sup>46</sup>. Am 20. Juni 889 ist in DArn. 51 eine Intervention *Otonis dilecti comitis nostri* bezeugt<sup>47</sup>.

Von Forchheim zog man offenbar gemeinsam weiter nach Frankfurt, da, wie die Fuldaer Annalen berichten, *antea placitum curte regia Franconofurt haberi cum Francis regi conplacuit*<sup>48</sup>. Es ging dabei um die, wie es scheint, in Forchheim noch nicht völlig geklärten Bedingungen der fränkischen Großen zur Nachfolgeregelung Arnolfs für seine beiden unehelichen Söhne Zwentibold und Ratold<sup>49</sup>. Der Reichstag zu Frankfurt im Juli 889<sup>50</sup> war von erheblich größerer Bedeutung, als die knappe Mitteilung des Annalisten erkennen läßt. Das beweisen die dort ausgestellten Diplome Arnolfs und vor allem die große Urkunde Bischof Wolfhelms von Münster für die Abtei Werden vom 6. Juli 889<sup>51</sup>. Am gleichen Tage hatte der Bischof vom König mit DArn. 54, das wir noch zum Diktatvergleich mit unserem DArn. 107 heranziehen werden, mehrere von seinen Brüdern besessene Lehen zu freiem Eigen erhalten. Die Wolfhelmurkunde selbst, welche die einzelnen Phasen der Übergabe seines väterlichen Erbgutes an das Kloster Werden genau schildert, bemerkt nun, daß die eigentliche Übertragungshandlung *in sua (sc. Arnolfi regis) presentia . . . coram venerabilibus archiepiscopis Sunderoldo [von Mainz] et Williberto [von Köln], abbate quoque venerando Sihardo [von Fulda] et multis aliis episcopis et abbatibus, comitibus et primatibus*

<sup>45</sup> DÜMMLER (wie Anm. 43) 3 S. 331–333.

<sup>46</sup> Ann. Fuldenses ad a. 889 (1891; Scr.rer.Germ., hg. Fr. KURZE) S. 118: *Inde itaque edictum est in exercitum ire ad Obodritos.*

<sup>47</sup> Die von DÜMMLER (wie Anm. 43) S. 336 Anm. 1 geäußerten Zweifel an der Identität sind unberechtigt. Zum Titel Ottos des Erlauchten vgl. K. BRUNNER, Die fränkischen Fürstentitel im 9. und 10. Jh. (in: Intitulatio 2, hg. H. WOLFRAM, MIOG Erg.-Bd. 24, 1973) S. 309 mit Anm. 62.

<sup>48</sup> (Wie Anm. 46) S. 118.

<sup>49</sup> Ebd. S. 118: *quidam Francorum ad tempus rennuentes*; vgl. auch G. TELLENBACH, Stämme und Reichspolitik von Ludwig dem Frommen bis zu Arnulf von Kärnten (Wiederabdr. in: Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit, hg. E. HLAWITSCHKA, Wege der Forsch. 247, 1975) S. 428f.

<sup>50</sup> BM 1819a; DÜMMLER (wie Anm. 43) S. 332.

<sup>51</sup> BM 1820a; gedr. WILMANS (wie Anm. 6) 1 S. 528ff. H. WEBER, Die Reichsversammlungen im ostfränkischen Reich 840–918 (Diss. Würzburg 1962) S. 173 ist die Urk. entgangen, weshalb er die Versammlung zu Frankfurt nur als einfachen Hoftag einstufte.

*regni ... in regio palatio Franconoford* stattgefunden habe<sup>52</sup>. Unter diesen *comites et primates regni* muß sich auch Otto der Erlauchte von Sachsen befunden haben, der wenige Tage später in DArn. 56 vom 9. Juli 889 wiederum als Intervenient erscheint, als der König *rogatu et depraecatione Roddrudae dilectae consanguineae nostrae nec non et Ottonis illustri* [!] *comitis nostri* seinem Leibarzt, dem Priester Amandus, Besitzungen an der oberen Mosel verließ. Ein anderer sächsischer Großer, der von R. WENSKUS<sup>53</sup> den Harzgrafen zugerechnete Adalger, erhielt damals mit dem unmittelbar vorhergehenden DArn. 55 auf Bitten des Mainzer Erzbischofs Sunderold Königsgut zu Wulften und Kalefeld im Liesgau (Kr. Osterode/Harz) zu freiem Eigen.

So liegt der Gedanke nahe, daß Otto der Erlauchte die Gelegenheit benutzt habe, noch in Frankfurt dem König die Diplome Ludwigs des Jüngeren für das liudolfingische Stift Gandersheim und für seine Mutter Oda zur Bestätigung vorzulegen und zugleich die Schenkung der rheinischen Besitzungen an Gandersheim zu erwirken, was Arnolf um so eher zu gewähren bereit sein mußte, als er auf Ottos Unterstützung bei dem bevorstehenden Abodritenzug unbedingt angewiesen war. Daß Otto der Erlauchte hierbei, wenigstens soweit es die unvollständige Überlieferung erkennen läßt, nicht als Intervenient genannt wurde, dürfte sich daraus erklären, daß er als Chef des liudolfingischen Hauses gewissermaßen selbst der Empfänger der Diplome für das Familienstift war, in dem er später (912) seine letzte Ruhestätte fand. Dafür nennt uns der Auszug aus DO I 180 (DArn. 107 a) zwei besonders hochgestellte Intervenientinnen für die Arnolfschenkung der Güter am Rhein, nämlich die Königin Ota und Hildegard, die Tochter von König Ludwig dem Jüngeren und Ottos Schwester Liutgard, die sich seinerzeit um Arnolfs Königserhebung verdient gemacht hatte. Gerade die Nennung der beiden königlichen Damen scheint mir ein Beweis dafür zu sein, daß die Bestätigungen bzw. Verleihungen für Gandersheim und Oda noch in Frankfurt erfolgten; denn von dort aus brach der König noch Mitte Juli 889 nach Sachsen und zum Feldzug gegen die Abodriten auf, auf dem ihn seine Gemahlin und die Prinzessin Hildegard kaum begleitet haben dürften. Der Zug führte über Fulda<sup>54</sup>, wo Arnolf am 21. Juli 889 der Reichsabtei mit dem von Aspert C, dem nach KEHR<sup>55</sup> besten Schreiber unter dem Kanzler Aspert, verfaßten und geschriebenen DArn. 58 A eine

<sup>52</sup> WILMANS (wie Anm. 6) S. 529.

<sup>53</sup> (Wie Anm. 15) S. 55f. und 206.

<sup>54</sup> BM 1824.

<sup>55</sup> (Wie Anm. 13) S. 20 und 31ff.

Kirche im Wormsfeldgau schenkte, nach Corvey<sup>56</sup>. Hier stellte der König am 16. August das DArn. 59 aus, eine Empfängerausfertigung, mit der das zu errichtende Stift Metelen Königsschutz und Immunität erhielt<sup>56a</sup>. Für eine Güterschenkung an die Abtei Corvey selbst wurde zwar dort noch die mündliche Rechtshandlung vorgenommen, die Beurkundung mit DArn. 60 fand jedoch schon auf dem Weiterzug am 20. August 889 in der *curtis Portenaha* (Portenhagen nordwestlich von Einbeck) statt<sup>57</sup>.

Gerade diese Station des königlichen Itinerars läßt nun vermuten, daß Arnolf auf der großen West-Ost-Straße bei Greene die Leine überschritten und auf seinem Zuge in der letzten Augustwoche auch Gandersheim berührt hat. Und hier dürfte die Herzoginwitwe und Kanonisse Oda, wie aus DArn. 107 hervorgeht, an den König mit der Bitte herantreten sein, die weitere Übertragung des ihr zuvor zu Eigen bestätigten Burgwards Wanzleben an das Reichsstift zu genehmigen<sup>57a</sup>. Auch in Gandersheim war angesichts des drängenden Kriegszuges – spätestens unmittelbar nach dem Weiterritt des Königs nach Osten muß sich das sächsische Heeresaufgebot für die kaum einen Monat dauernde Expedition gegen die Abodriten<sup>58</sup> versammelt haben – offenbar keine Zeit mehr für eine Beurkundung der Rechtshandlung durch die königliche Kanzlei selbst. So fertigte man im Reichsstift Gandersheim unter teilweiser Benutzung seiner neuen Arnolfdiplome eine Empfängerreinschrift an mit der Absicht, sie dem König nach Rückkehr vom Feldzug zur Vollziehung und Besiegelung zu präsentieren. Diese Empfängerausfertigung liegt in unserem DArn. 107 vor. Wie es nach Schrift und Diktat entstanden ist und warum es schließlich unvollzogen blieb, soll im folgenden zu klären versucht werden.

## II

Wir beginnen mit der Untersuchung der äußeren Merkmale. KEHR urteilte in seiner Vorbemerkung zur Edition des DArn. 107<sup>59</sup>, der Schrei-

<sup>56</sup> Ann. Corb. (in: Monumenta Corbeiensia, hg. Ph. JAFFÉ, 1864, Neudr. 1964; Bibl.rer.Germ. 1), S. 34; vgl. BM 1825a.

<sup>56a</sup> Eine Photographie des noch heute in Privatbesitz befindlichen Or. verdanke ich der Freundlichkeit von Herrn Archivdirektor Dr. Alfred BRUNS vom Westfälischen Landesamt für Archiivpflege in Münster/Westf.

<sup>57</sup> BM 1827.

<sup>57a</sup> Daß es hierzu noch einer besonderen Rechtshandlung bedurfte, hat D. VON GLADISS, Die Schenkungen der dt. Könige zu privatem Eigen (in: DA 1, 1937) S. 136 am Beispiel des DArn. 56 erläutert.

<sup>58</sup> BM 1827a: Sept. 889.

<sup>59</sup> (Wie Anm. 9) S. 157.

ber habe den „Schriftcharakter der damaligen Diplome nicht übel getroffen“. Das kann vor allem für die diplomatischen Zeichen bestätigt werden, von denen KEHR feststellt: „Das Chrismon ist ziemlich korrekt, und das mit sechs Pseudonoten“<sup>60</sup> (die so allerdings nicht wieder vorkommen) geschmückte Rekognitionszeichen ist nicht übel ausgefallen.“ Daß die Rekognitionszeile abweichend von dem Kanzleigebrauch unter Arnolf, aber entsprechend noch dem unter Ludwig dem Jüngeren, in gleicher Höhe mit der Signumzeile steht, hat KEHR in seiner Vorbemerkung mit Recht als unerheblich gekennzeichnet.

Das Stück entbehrt der Datierung, und so, wie uns DArn. 107 heute vorliegt, läßt sich schwer vorstellen, daß an dem unteren schmalen Rand noch eine volle Datumzeile hätte Platz finden können. WILMANS<sup>61</sup> und MÜHLBACHER<sup>62</sup> glaubten daher, sie sei später abgeschnitten worden. Dies bestritt KEHR<sup>63</sup>, offenbar auf Grund der schon von P. WIGAND<sup>64</sup> gemachten Beobachtung, daß die alte Faltung des Pergaments eine solche Annahme nicht zulasse. Indessen muß man sich die Entstehung von DArn. 107 vor Augen halten: wie das Monogramm ohne den Vollziehungsstrich gezeichnet und Platz für das aufzubringende Siegel gelassen wurde, so blieb auch der Raum für die Datumzeile, also ein wohl mindestens drei Finger breites Stück Pergament, frei, um bei der vorgesehenen Vollziehung beschrieben zu werden. Erst später, als keine Aussicht mehr auf die Vollziehung durch König und Kanzlei bestand, dürfte man den unteren freien Rand des Pergaments, das man sich bis dahin selbstverständlich als noch ungefaltet vorzustellen hat, weggeschnitten<sup>65</sup> und das Stück zur weiteren Aufbewahrung in der Archivkiste gefaltet haben.

Die diplomatischen Zeichen (Chrismon, Monogramm und Rekognitionszeichen) entsprechen also denen der Arnolfkanzlei und sind aller Wahrscheinlichkeit nach aufgrund eines von dem Notar Aspert C geschriebenen Diploms gestaltet worden. Über KEHRs Feststellungen hinaus aber kann gesagt werden, daß auch die Verlängerte Schrift derjenigen eines entsprechenden Arnolfdiploms nachempfunden ist. Vergleicht man sie mit den Verlängerten Schriften der DDArn. 53 für Trier, 54 für

<sup>60</sup> Über diese damals nicht mehr verstandenen tironischen Noten vgl. die Ausführungen von KEHR in der Einleitung zu den DDArn. S. XXII.

<sup>61</sup> (Wie Anm. 6) S. 227.

<sup>62</sup> BM 1879.

<sup>63</sup> Vorbemerkung zu DArn. 107.

<sup>64</sup> (Wie Anm. 5) S. 3.

<sup>65</sup> Dieses nachträgliche Abschneiden läßt sich m. E. (unterhalb des A von ARNULFI der Signumzeile) noch deutlich erkennen (vgl. Abb. 2).

Bischof Wolfhelm von Münster und 58 A für Fulda<sup>66</sup>, die alle von Aspert C diktiert und mündiert worden sind, so ist eine gewisse Ähnlichkeit nicht zu verkennen. Zwar verrät der Gandersheimer Schreiber von DArn. 107 anfängliche Unsicherheit, wie die ersten beiden Capitalis-N von *In nomine* und das nicht gekürzte *sanctae* zeigen; er drängt auch die Schrift erheblich stärker zusammen, wodurch sie steiler wirkt, doch stimmt seine Verlängerte Schrift in verschiedenen Einzelformen mit der des Aspert C überein. Von deren Eigentümlichkeiten hat KEHR in seiner Abhandlung über die Kanzlei Arnolfs einige besonders hervorgehoben<sup>67</sup>. Zu bemerken sind die langen Oberschäfte und die damals üblichen „eingerollten“ Bögen von *d* und *q*, der *c*-Aufsatz mit durchgezogener Schleife, die Verbindung von *e* und *x* in *rex* sowie die *rt*-Ligatur im Namen des Kanzlers *Aspertus*. Dagegen entsprechen charakteristische kursive Elemente, die wir auch in der Kontextschrift wiederfinden, nämlich die *ro*-Ligatur in *providentia*, die *fu*-Ligatur in *Arnulfus* und die *fi*-Ligatur in *munificentia* und *Arnulfi*, ferner das nur anfänglich, dann aber weniger stark gekerbte *e*, das mehrfach nach rechts bindende *o*<sup>68</sup> und das sich nur wenig über die Zeile erhebende *f* nicht der Verlängerten Schrift des Aspert C. Doch macht die Nachahmung der diplomatischen Zeichen und die in anderen Einzelheiten festzustellende Ähnlichkeit der Verlängerten Schrift der ersten Zeile sowie der Signum- und der Rekognitionszeile es immerhin wahrscheinlich, daß der Gandersheimer Empfängerschreiber von DArn. 107 sich zum mindesten hierfür eines der wenige Wochen zuvor ausgestellten Arnolfdiplome zum Muster genommen hat, welches vermutlich von dem Kanzleinotar Aspert C geschrieben worden war.

Mit Sicherheit kann dies aber nicht von der Kontextschrift des DArn. 107 gesagt werden. Für diese muß es ein anderes Vorbild gegeben haben. KEHR ist in der Vorbemerkung zur Edition<sup>69</sup> leider nicht näher auf diese merkwürdige Kontextschrift eingegangen, sondern hat nur bemerkt, die Schrift stehe „durchaus für sich“ und mache „keinen Versuch, etwa die eines der damaligen Kanzleischreiber nachzuahmen“. Das ist in der Tat richtig. Aber KEHR hätte die nicht zu übersehende Verwendung von

<sup>66</sup> Eine Aufnahme von DArn. 53 erhielt ich dankenswerterweise vom Landeshauptarchiv Koblenz zugesandt (dortige Signatur: 1 A Nr. 5). DArn. 54 und DArn. 58 A liegen in den vorzüglichen Lichtdrucken der Kaiserurk. in Abbildungen (Lief. VII, Taf. 24 und Taf. 21) vor.

<sup>67</sup> (Wie Anm. 13) S. 33.

<sup>68</sup> Diese *o*-Form findet sich in der Verlängerten Schrift der DDLdj. 3 und 4 (vgl. Abb. 4 und 5).

<sup>69</sup> (Wie Anm. 9) S. 157.



Elementen einer diplomatischen Halbkursive auffallen müssen, die in der Kanzlei Arnolfs nicht mehr, wohl aber noch in den Anfängen der Kanzlei Ludwig des Jüngeren unter dessen erstem „Kanzler“ Wolfher geschrieben wurde.

Ich stelle die wesentlichsten Kursivelemente der Kontextschrift von DArn. 107 zusammen<sup>70</sup>. Da ist zunächst das altertümliche *b* mit senkrecht zum Schaft rechts oberhalb des Bogens angesetztem Querstrich, wie wir es als Besonderheit der merowingischen Königskursive und der meisten Corbie-Schriften kennen<sup>71</sup>, ferner – ganz besonders auffallend – das einer 6 ähnliche, nach rechts bindende *o*, sodann der sich in Ligatur mit dem vorangehenden Buchstaben öffnende *d*-Bogen, das in gleicher Verbindung nach links, vornehmlich nach *r*, geöffnete kursive *e*, nicht zuletzt aber die auch in der Verlängerten Schrift verwendeten *fi*- und *fu*-Ligaturen, bei denen der Kopf des *f* erhöht wurde und so als Schleife die Ligatur vermittelt, wobei der Buchstabe im Gegensatz zu *f* eine höhere Oberlänge und eine tiefe Unterlänge bekommt. Eine weitere Besonderheit ist der geschlossene, nicht zur Schleife durchgezogene Bogen des *c*-Aufsatzes. Man muß sich also fragen, woher der Empfängerschreiber von DArn. 107 – falls er sie nicht selbst von früher her schrieb, was aber wohl ausgeschlossen werden kann – die auffallende Kontextschrift übernommen hat.

Aus dem Gandersheimer Urkundenarchiv standen ihm außer den neu erworbenen Arnolfdiplomen, nach denen er Protokoll und Eschatokoll gestaltete, die vier am 26. Januar 877 ausgestellten Diplome König Ludwigs des Jüngeren zur Verfügung. Wie bereits erwähnt<sup>72</sup>, sind uns zwei von ihnen, das wichtige DLdJ. 3 mit der Verleihung von Königsschutz, Immunität sowie Äbtissinnenwahlrecht und dann DLdJ. 4 mit der Schenkung der thüringischen Güter noch heute im Original erhalten, während die beiden übrigen, das Zollprivileg und die Schenkung von Wanzeleben an Oda<sup>73</sup>, später verlorengingen. DLdJ. 3 ist, wie KEHR hervorhebt<sup>74</sup>,

<sup>70</sup> Vgl. hierzu die Abb. 1 und 2.

<sup>71</sup> Über Herkunft und Verbreitung dieses merowingischen *b*, welches mit Hilfe des Querstrichs Ligaturen mit dem folgenden Buchstaben eingehen konnte, vgl. neuerdings Jan-Olof Tjäder, L'origine della *b* merovingica (in: Miscellanea in memoria di Giorgio Cencetti [Università degli Studi di Roma, Scuola Speciale per Archivisti e Bibliotecari], Torino 1973) S. 47–79, der hierfür auch auf Vorläufer in der Jüngeren Römischen Kursive hinweist. In DArn. 107 ebenso wie in den noch zu besprechenden DLdJ. 1 und DLdJ. 4 ist der Querstrich des *b* allerdings kurz und nicht zur Bildung von Ligaturen ausgenützt.

<sup>72</sup> Siehe oben S. 116.

<sup>73</sup> BM S. 850; LECHNER, Verlor. Urk. Nr. 174 und 175; vgl. oben S. 116.

<sup>74</sup> Vorbemerkung zu DLdJ. 3 (S. 335). Vgl. Abb. 4.

„mit besonderer Sorgfalt und betonter Pracht“ von dem Notar Wolfher A geschrieben, also dem ersten der unter Ludwigs des Jüngeren „Kanzler“ Wolfher vorkommenden anonymen Kanzleischreiber. Wolfher selbst hatte die erste im Original erhaltene Urkunde seines Königs, DLdJ. 1 für Verden vom 11. November 876, eigenhändig in einer schönen diplomatischen Halbkursive, wie man sie in der ostfränkischen Königskanzlei seit Hebarhard, dem „Reformkanzler“ Ludwigs des Deutschen, nicht mehr verwendete, geschrieben und rekognosziert und sich selbst mit korrekten tironischen Noten im Rekognitionszeichen genannt<sup>75</sup>. Schon im Jahre 875 hatte er, wie KEHR nachweisen konnte, als damaliger Hilfsschreiber des Diakons Liutbrand das Diplom Ludwigs des Deutschen für St. Arnulf in Metz (DLdJ. 167) geschrieben<sup>76</sup>, und KEHR hat aus dieser Tatsache, aus seiner Schrift und seiner Kenntnis der tironischen Noten sicher mit Recht auf seine lothringische Herkunft geschlossen: er sei „im November 875 in Metz in den Dienst der Kanzlei getreten und nach Ludwigs des Deutschen Tod als Rekognoszent oder ‚Kanzler‘ in die des zweiten Sohnes übernommen worden“ und habe möglicherweise zum Kreise des Erzkapellans Liutbert gehört<sup>77</sup>. Beide Diplome, DLdJ. 167 und DLdJ. 1, hat KEHR im Anhang zu seiner Abhandlung über „Die Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren“ abgebildet und die Schrift Wolfhers, der die alte diplomatische Halbkursive noch virtuos beherrschte, ausführlich analysiert<sup>78</sup>.

Für Ludwig den Jüngeren hat der „Kanzler“ Wolfher nur dessen erstes Diplom geschrieben<sup>79</sup>. Die nächsten Originaldiplome, eben DLdJ. 3 und 4 für Gandersheim, schrieben andere Notare seines Kreises, welche die elegante Halbkursive ihres Meisters nachzuahmen sich bemühten. Dies gilt vor allem von Wolfher A, der das DLdJ. 3 mit „einer besonderen kalligraphischen Tendenz, offenbar aus Rücksicht auf die verwandte herzogliche Familie von Sachsen und deren Stiftung Gandersheim“<sup>80</sup>, schrieb. Er übernahm von Wolfher vor allem das auffallende,

<sup>75</sup> P. KEHR, Die Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren (1933; Berl. Abh. Nr. 1) S. 33.

<sup>76</sup> In der Vorbemerkung zu DLdJ. 1 (S. 333) betont KEHR mit Stolz, daß „weder Sickel noch Mühlbacher noch Dopsch und Tangl bemerkt (hätten), daß beide Urkunden von demselben Schreiber herrühren“. Vgl. auch seine nachträglichen Berichtigungen zu den Diplomen Ludwigs des Deutschen (wie Anm. 21) S. 433.

<sup>77</sup> KEHR (wie Anm. 75) S. 33.

<sup>78</sup> Ebd., Tafeln 1 und 2, womit dankenswerterweise das äußere Bild des 1943 bei der Bombardierung des StA Hannover vernichteten Or. von DLdJ. 1 für die Nachwelt erhalten blieb. Vgl. daraus unsere Schriftprobe Abb. 3.

<sup>79</sup> Ebd. S. 32f.

<sup>80</sup> Ebd. S. 33.

einer 6 ähnliche *o* und das kursive *e* in Verbindung nach links sowie die echten *pr*-Ligaturen, anderes jedoch nicht, darunter nicht das *b* mit Querstrich nach rechts und ebenfalls nicht die Ligaturen des *f* mit erhöhter Schleife. Den *c*-Aufsatz versah Wolfher A mit einer weit durchgezogenen in einem Haken endenden Schleife, den *t*-Balken schrieb er betont mit der üblichen Öse, und er bediente sich auch der *ft*-Ligatur, die Wolfher selbst vermieden hatte<sup>81</sup>.

Nach KEHR<sup>82</sup> hat Wolfher A auch das am selben Tage ausgestellte DLdJ. 4 geschrieben. KEHR merkte zwar an, daß die Schrift „nicht so einheitlich wie in D. 3“ und in den ersten drei Zeilen „verschnörkelter und weniger gleichmäßig“ sei. Doch erkannte er merkwürdigerweise nicht, daß im DLdJ. 4 die Verlängerte Schrift der ersten Zeile und die Kontextschrift bis zum vierten Wort der vierten Zeile gar nicht von Wolfher A stammt, der erst an dieser Stelle einsetzte und das Diplom zu Ende schrieb, sondern von einer ganz anderen Hand des Wolfherkreises herrührt, die wir als Wolfher A<sup>1</sup> bezeichnen wollen. Sie schreibt sehr viel betonter kursiv als Wolfher A, was sich schon in der verlängerten Schrift der ersten Zeile andeutet, in der Kontextschrift aber ganz augenfällig wird<sup>83</sup>. Die auffallendsten Buchstaben sind neben dem *cc-a* mit ausgeprägten spitzigen und tiefen Haken das *b* mit Querstrich nach rechts wie bei dem „Kanzler“ Wolfher, vor allem aber das in einem Zuge geschriebene *e*, welches – wenn auch eckiger gestaltet – fast dem reduzierten „Geldsack-*e*“ der zeitgenössischen päpstlichen Kuriale gleicht, und gelegentlich das vom Schaft aus in einem Zuge geschriebene *t*, das so dem *e* ungemein ähnlich wird (Zeile 2: *tuemur, obtinendam*) und ebenfalls an das kuriale *t* erinnert, schließlich die weit geschwungenen Unterlängen der *pr*-Ligaturen. Überhaupt sind die Unterlängen von *f*, *g*, *r*, *s* tiefer und geschwungener als bei Wolfher A. Der *c*-Aufsatz hat eine einfache Schleife ohne Abschlußhaken. Das *o* ist, sofern es nicht die unverbundene Normalform zeigt, in Ligatur mit zwei Zipfeln (Hörnern) ausgestattet oder aber mit einem Zipfel von links oben her begonnen, also in anderer Schreibrichtung als das 6-förmige *o* des Wolfher A. Die Oberlängen von *b*, *d*, *i* und *l* sind in zwei Zügen mit deutlichem Absatz oberhalb der Mittellinie gezeichnet. DLdJ. 4 ist demnach entgegen KEHR so entstanden, daß ein bisher unbekannter Schreiber Wolfher A<sup>1</sup>, welcher der alten diplomatischen Halbkursive noch mehr mächtig war als Wolfher A, zu-

<sup>81</sup> Vgl. Abb. 4.

<sup>82</sup> (Wie Anm. 75) S. 33f. und Vorbemerkung zu DLdJ. 4 (S. 337f.).

<sup>83</sup> Vgl. Abb. 5.

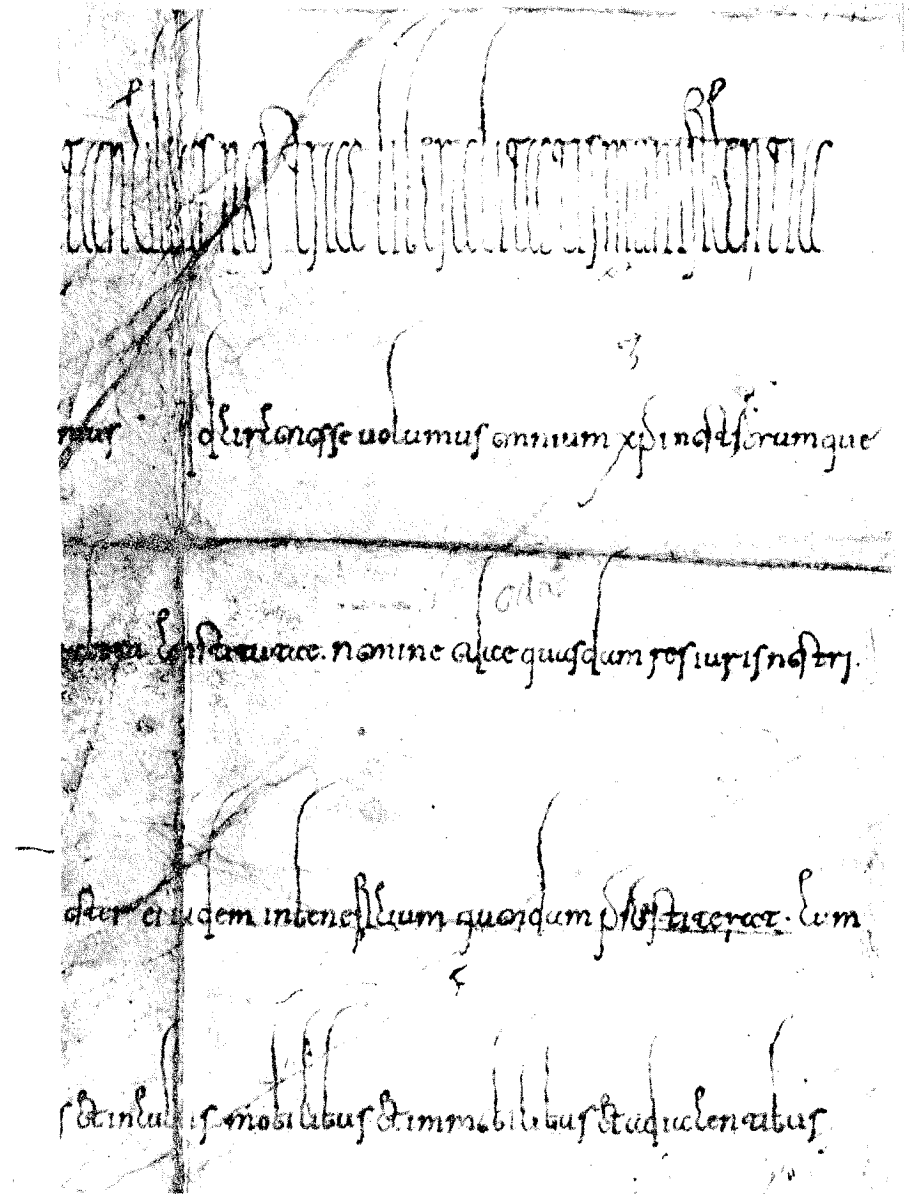


Abb. 1 DArn. 107 [Sept. 889]. Ausschnitt (rechts oben) in Originalgröße  
Veröffentl. m. freil. Genehmigung des Staatsarchivs Münster

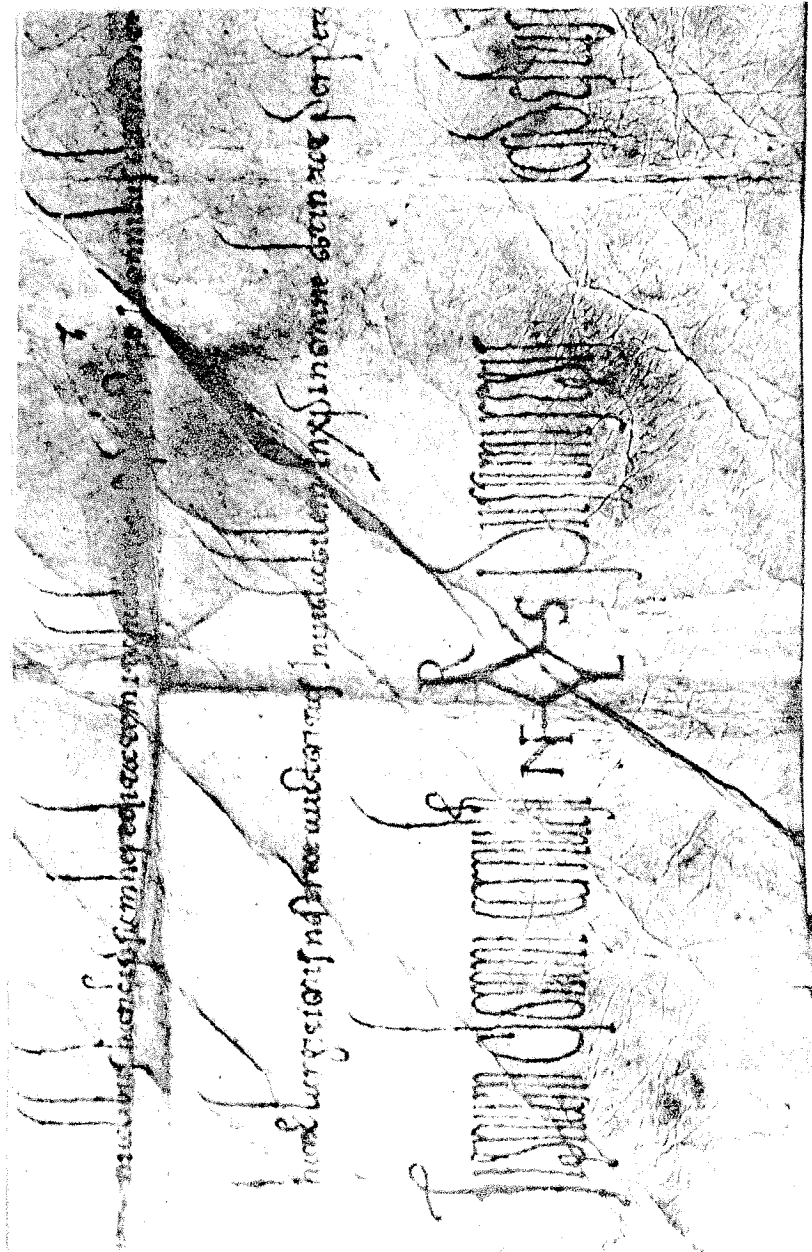


Abb. 3 DLdJ. I. 876 Nov. 11. Ausschnitt in Originalgröße aus: P. KEHR, Berl. Abh. 1933, Tafel 2. Geschrieben von dem „Kanzler“ Wolther

Abb. 4 DLdI. 3. 877 Jan. 26. Geschrieben von Wolther A. Ausschnitt in Originalgröße

Abb. 2 DArn. 107 [Sept. 889]. Ausschnitt (links unten) in Originalgröße Veröffentl. m. freil. Genehmigung des Staatsarchivs Münster

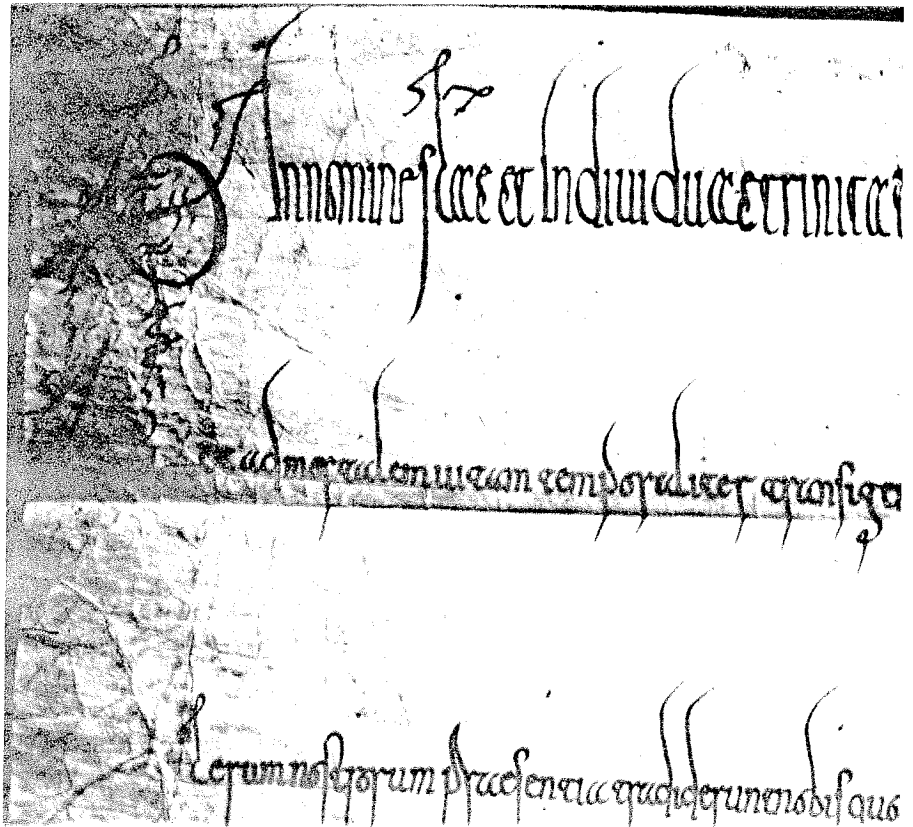
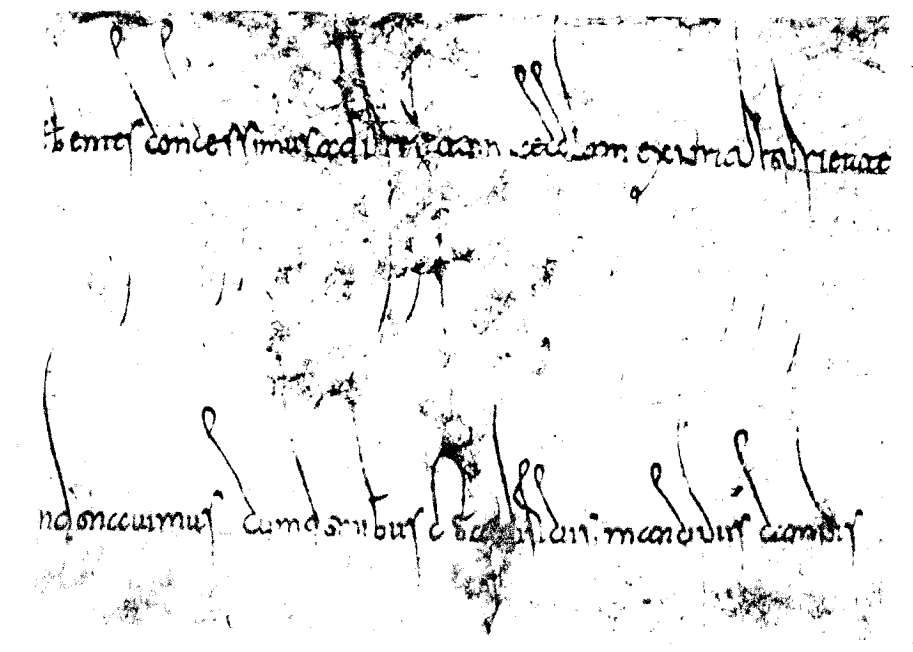


Abb. 3



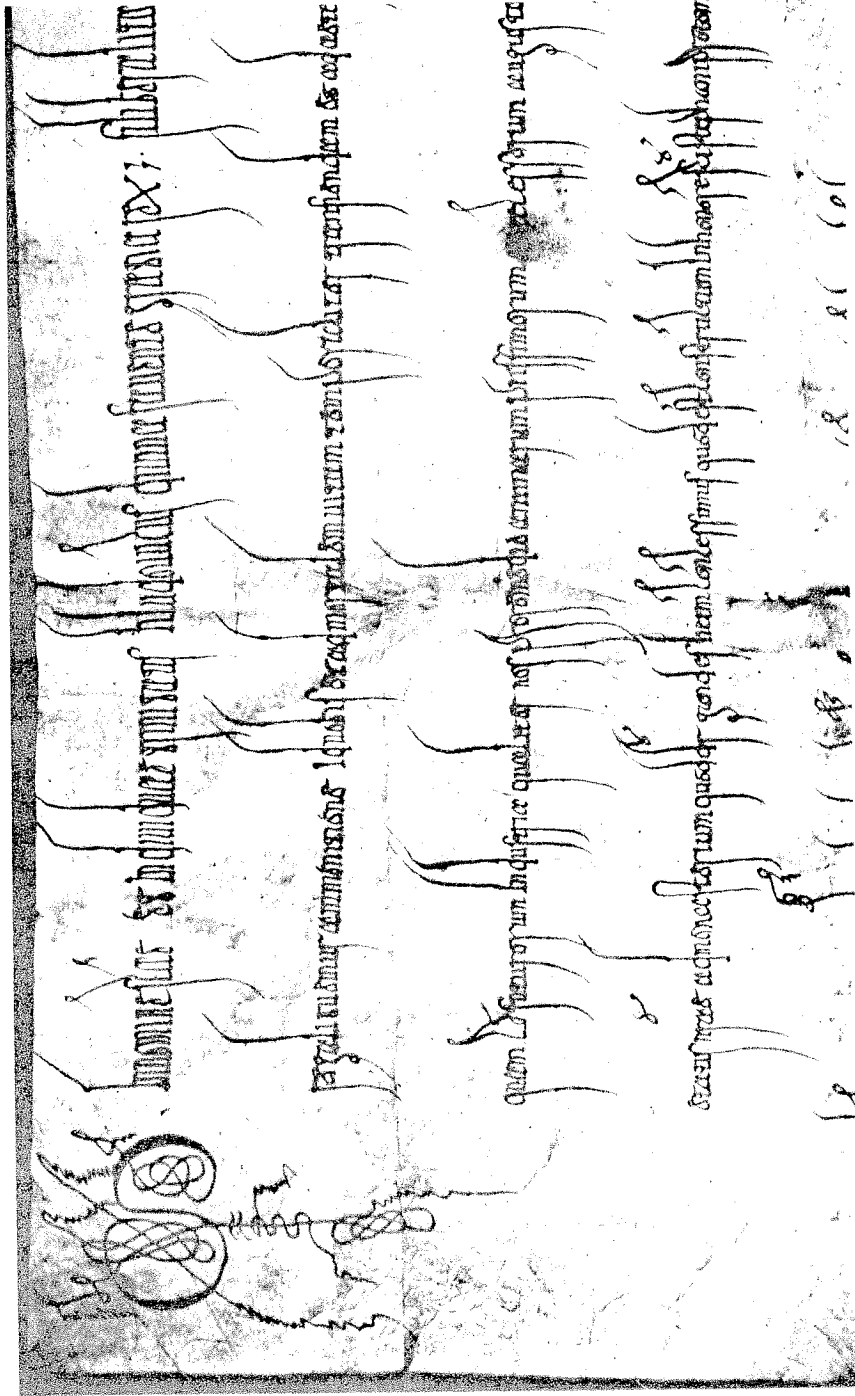


Abb. 5 DLdJ. 4. 877 Jan. 26. Geschrieben von Wolfher A<sup>1</sup> (bis Zeile 4: *monasterium*), anschließend von Wolfher A. Ausschnitt (erwas verkleinert)  
Veröffentl. m. frdl. Genehmigung des Nds. Staatsarchivs Wolfenbüttel

nächst ein knappes Drittel des Textes schrieb und dann von Wolfher A abgelöst wurde.

Vergleichen wir nochmals die Schriften von Wolfher A, der das DLdJ. 3 ganz und vom DLdJ. 4 den zweiten Teil geschrieben hat, sodann von Wolfher A<sup>1</sup>, der den ersten Teil von DLdJ. 4 schrieb, und schließlich die Schrift des „Kanzlers“ Wolfher selbst, der ja außer dem DLdJ. 1 möglicherweise noch eines der beiden verlorenen Gandersheimer Diplome Ludwigs des Jüngeren geschrieben haben könnte, mit der Kontextschrift unseres DArn. 107, so sind zwar Übereinstimmungen in Einzelheiten allenthalben erkennbar: es finden sich im DArn. 107 das 6-förmige *o* des Wolfher und des Wolfher A vielfach, das *b* mit Schaftquerstrich des Wolfher und des Wolfher A<sup>1</sup>, die *f*-Ligaturen und der nicht zur Schleife ausgestaltete *c*-Aufsatz des Wolfher, vereinzelt auch das kursive *e* in Ligatur nach links wie bei Wolfher und Wolfher A und schließlich auch die *ro*-Ligatur wie bei Wolfher A. Andererseits aber gibt es gravierende Unterschiede und keine Übereinstimmungen mit den genannten Wolfherschreibern, vor allem die kurze, meist geschlossene *g*-Unterlänge, die „unechte“ *pr*-Ligatur, die kurze *r*-Unterlänge und das ganz neuartige *z*-förmige Kürzungszeichen.

Das heißt zunächst, daß sich der Gandersheimer Empfängerschreiber – sollte er, was kaum anzunehmen wäre, nicht schon von Haus aus mit der alten diplomatischen Halbkursive der lothringischen Schule vertraut gewesen sein – weder DLdJ. 3 noch die beiden Hände des DLdJ. 4 unmittelbar und ganz zum Muster seiner Kontextschrift genommen haben kann. Vielmehr scheint es, daß er auf eines der beiden verlorenen Diplome Ludwigs des Jüngeren zurückgegriffen hat, und hier bot sich schon von der Sache her das Ludwigdiplom für Oda<sup>84</sup> an. Es dürfte kein Zweifel bestehen, daß auch dieses Deperditum von einem Notar geschrieben wurde, der mit der diplomatischen Halbkursive des „Kanzlers“ Wolfher vertraut war oder diese in charakteristischen Einzelheiten nachzuschreiben versuchte. Wolfher selbst kann es nach Ausweis des Schriftenvergleichs nicht gewesen sein. Das Deperditum für Oda muß also von einem dritten Schreiber seines Kreises geschrieben worden sein, den wir als Wolfher A<sup>2</sup> bezeichnen wollen und der sich, vor allem mit dem *b* mit rechtsgerichtetem Querstrich, dem *c*-Aufsatz und den *fi*- und *fu*-Ligaturen noch enger an die Schrift seines Meisters anlehnte als Wolfher A und Wolfher A<sup>1</sup>. Bei vier Diplomen, die alle am selben Tage, dem 26. Januar 877, ausgefertigt wurden, ist es, wie schon die Arbeitsteilung innerhalb des erhalte-

<sup>84</sup> Siehe oben S. 116 mit Anm. 25.

nen DLdJ. 4 zeigt, unter den damaligen Verhältnissen der königlichen „Kanzlei“ durchaus nichts Außergewöhnliches, daß mehrere Schreiber herangezogen wurden, also Wolfher A für das DLdJ. 3 und den zweiten Teil des DLdJ. 4, Wolfher A<sup>1</sup> für den ersten Teil des DLdJ. 4 und Wolfher A<sup>2</sup> für das Oda-Diplom betr. Wanzleben. Die Schrift des zuletzt genannten Notars aber muß nun dem Gandersheimer Empfängerschreiber als Vorlage für die Kontextschrift von DArn. 107 gedient haben. Warum er, der sich für die übrige Schriftausstattung eines Diploms des arnolfinischen Kanzleinotars Aspert C bediente, nicht auch dessen Kontextschrift nachahmte, wird dadurch zu erklären sein, daß die halbkursive Schrift des Wolfher A<sup>2</sup> zweifellos schwungvoller und „kalligraphischer“ war als die unverbundene diplomatische Minuskel des Arnolfschreibers. Vermutlich sollte die „betonte Pracht“ (KEHR) der Gandersheimer Diplome Ludwigs des Jüngeren auch das Schriftbild des Kontextes der Empfänger-ausfertigung DArn. 107 bestimmen.

Schwieriger ist es, auf dem Wege des Diktatvergleichs die Vorlagen von DArn. 107 zu bestimmen; denn das Diplom Ludwigs des Jüngeren für Oda betr. die Übertragung von Wanzleben ist uns, wie wir sahen, nur in dem Auszug des DO I 180 und die von uns erschlossene Bestätigung des Oda-Deperditums durch König Arnolf nur durch die Narratio des DArn. 107 überliefert.

Die Abhängigkeit des DArn. 107 von dem Auszug des Diploms für Oda in DO I 180 hatten wir bereits bei dessen Wiedergabe durch Sperrdruck hervorgehoben<sup>65</sup>. Über diesen kurzen Auszug hinaus muß uns zunächst ein Vergleich des diesem gleichzeitigen und verwandten DLdJ. 4 mit unserem DArn. 107 weiterhelfen:

## DLdJ. 4

(C.)<sup>x</sup> In nomine sanctae et individuae trinitatis. Hludouicus divina favente gratia rex.

Si liberalitatis nostrae munere locis deo dicatis quiddam conferimus et necessitates ecclesiasticas nostro sublevemus<sup>a</sup> iuvamine atque<sup>x</sup> regali tu emur ammonitione<sup>b</sup>, id nobis et ad mortalem vitam temporaliter transiendam<sup>c</sup> et ad aeternam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus.

## DArn. 107

(C.)<sup>x</sup> In nomine sanctae et individuae trinitatis. Arnulfus divina ordinante providentia rex.

Si loca dei servitio mancipata Christique servos et ancillas nostrae liberalitatis munificentia<sup>x</sup> ditamus et nostrae defensionis tuitione munimus, hoc nobis et ad perpetuam vitam promerendam et temporalem feliciter transiendam liquido profuturum speramus. Idcirco nosse volumus omnium Christi

<sup>65</sup> Siehe oben S. 117.

Quapropter noverit omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam et futurorum industria, qualiter nos pro remedio animarum piissimorum antecessorum angustorum et ob nostrae mercedis augmentum nec non pro dilecta coniuge nostra Liutgarda et carissima prole nostra quasdam res proprietatis nostrae ad monasterium quodd<sup>d</sup> dicitur Gandesheim concessimus, quod est constructum in honore sancti Stephani protomartyris Christi et in nostro constat patrocinio, hoc est in villa quae dicitur Tennisteti et in villa quae dicitur Heriki in pago qui vocatur Suththuringa in comitatu Ottonis, cum domibus aedificiis campis agris pratis pascuis silvis aquis aquarumve decursibus viis et in viis accessibus et adiacentiis sinibus exitibus et regressibus et quicquid ad praefatas villas iure ac legitime pertinere videtur, ita ut quicquid ab hodierna die deinceps abbatissa et sanctimoniales semineque praefati monasterii inde facere voluerint, liberam in omnibus perpetualiter habeant potestatem faciendi.

Si vero persona qualibet posterorum nostrorum, quod minime fore credimus, hoc nostrae concessionis praeceptum irumpere temptaverit et quod immunitatis et electionis a nobis concessae scripto continetur, violandum decreverit, dei omnipotentis iram incurryere se nullo modo dubitet et coram iusto iudice in tremendo examinis die se rationem inde redditurum prae scientia male temptationis minime ignoret.

Et ut haec auctoritas nostrae concessionis firmiter habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris melius observetur veriusque credatur, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

<sup>x</sup> Signum Hludouici (MP.) serenissimi regis. <sup>x</sup>

<sup>x</sup> UUolfherius cancellarius advicem

nostrorumque simul fidelium universitatem, quoniam nos ob mercedis nostrae augmentum et ob quorundam procerum nostrorum interventum cuidam fideli nostrae in sanctimoniali habitu constitutae nomine Odae quasdam res iuris nostri iure perenni in proprietatem concessimus, hoc est in pago Nordthuringa dicto in comitatu Liudulfi in loco Uuanzleua nuncupato, quicquid Hludouicus rex et patruus noster ei ibidem in beneficium quondam presterat, cum curtibus ac domibus ac familiis et mancipiis utriusque sexus campis agris pratis pascuis silvis aquis aquarumve decursibus molendinis accessibus ac regressibus cultis et incultis mobilibus et immobilibus et adiacentibus finibus quesitis et inquirendis [e]t omnibus omnino illuc recte aspicientibus.

Sed quia eadem nostra fidelis Oda eandem postmodum proprietatem ob remedium animae suae simulque nostram et progenitorum nostrorum elemosinam ad Gandeshemense monasterium tradidit, ubi venerabilis filia eius Gerberga abbatissa praeseesse dinoscitur, petiit, ut eandem traditionem nostri praecepti auctoritate firmaremus. Nos autem eius petitionem et nostrae salutis utilem et suae professioni congruam videntes per hoc nostrae auctoritatis privilegium ita eam firmamus et modis omnibus corroboramus, ut post obitum eius rectrices eiusdem monasterii simul cum sanctimonialibus hanc ipsam hereditatem ita habeant et potestatem in omnibus obtineant possidendi commutandi vel quicquid exinde ad proprias utilitates facere voluerint, absque ullius contradictione vel repetitione<sup>a</sup>.

Et ut haec largitionis nostrae auctoritas inviolabilem in Christi nomine obtineat perpetua stabilitate firmatam, manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

<sup>x</sup> Signum domni Arnulfi (M. IMP.) piis-

*Liutherti archicapellani recognovi*

et <sup>x</sup> <sub>x</sub> (SR. NN.) (SI.)

*Data VII kal. febr. indictione X, anno incarnationis domini nostri Iesu Christi DCCCLXXVII, anno primo Hludouici serenissimi regis in orientali Francia regnantis; actum Franconofurt; in dei nomine feliciter amen.*

*simi regis.* <sup>x</sup> <sub>x</sub>

<sup>x</sup> <sub>x</sub> *Aspertus cancellarius aduicem Theot-*

*mari archicappellani recognovi et* <sup>x</sup> <sub>x</sub>

(SR. NN.)

<sup>a</sup> A statt *subleuamus* wie in DLdJ. 3.

<sup>b</sup> Mißverständlich statt *munitione* wie in DLdJ. 3.

<sup>c</sup> A statt *transigendam* wie in DLdJ. 3.

<sup>d</sup> Handwechsel.

Von der Ähnlichkeit der Diktion besonders im zweiten Teil der Arenga abgesehen – auf die Arengen kommen wir noch zurück –, zeigen sich zwar im dispositiven Teil eine Reihe von Übereinstimmungen, die auf unmittelbarer Entlehnung zu beruhen scheinen. Aber die andererseits festzustellenden Unterschiede in den Vordersätzen sowohl der Arenga wie der Corroboratio, auch die Nichtverwendung der ungewöhnlichen geistlichen Pönformel<sup>86</sup> des DLdJ. 4 lassen allenfalls auf indirekte Abhängigkeit schließen, d. h. der unmittelbare Einfluß auf DArn. 107 kann nur über das verlorene Schenkungsdiplom Ludwigs des Jüngeren für Oda bzw. dessen verlorene Bestätigung durch Arnolf erfolgt sein. Mit anderen Worten: Als am 26. Januar 877 König Ludwig der Jüngere auf Bitten seiner Schwäger Brun und Otto deren Hausstift Gandersheim mit drei Diplomen privilegierte und gleichzeitig seiner Schwiegermutter Oda den Fiskus Wanzleben im Nordthüringgau mit der Bestimmung des späteren Heimfalls an Gandersheim übertrug, muß dieses vierte Diplom weitgehend nach den gleichzeitigen drei Gandersheimer Diplomen verfaßt worden sein, und zwar insbesondere nach dem Diktat des DLdJ. 4, mit dem Großenehrich und Tennstedt im Südthüringgau an das Stift geschenkt wurden. Vor allem dessen dispositive Teile, für die nach KEHR das Formular des lothringischen Diakons Liutbrand unter Ludwig dem Deutschen benutzt wurde<sup>87</sup>, verwendete man auch in dem für Oda bestimmten Diplom. Sie finden sich auch in unserem DArn. 107, dessen Narratio die verlorene Bestätigung des Ludwigsdiploms für Oda durch König Arnolf wiedergibt. Vor allem ist dabei die Pertinenzformel und in dieser besonders das „fremdartige“ *adiacentiis* bzw. *adiacentibus*

<sup>86</sup> Hierzu KEHR (wie Anm. 75) S. 38.

<sup>87</sup> Vorbemerkung zu DLdJ. 4 (S. 338).

*finibus* hervorzuheben, dessen Weg aus der Kanzlei Ludwigs des Deutschen über die Ludwigs des Jüngeren in die Kanzlei Arnolfs KEHR aufgezeigt hat<sup>88</sup>.

Als nun König Arnolf, wie wir wahrscheinlich zu machen versuchten, auf dem Reichstag zu Frankfurt im Juli 889 Otto dem Erlauchten, dem Vater des späteren Königs Heinrich I., den Besitz des liudolfingischen Hausstifts Gandersheim bestätigte und durch Reichsgutschenkungen am Rhein vermehrte und zugleich der als Kanonisse in Gandersheim eingetretenen alten Herzoginmutter Oda die Übertragung von Wanzleben durch seinen Oheim bestätigte, lagen die Diplome König Ludwigs des Jüngeren vom 26. Januar 877 der Kanzlei Arnolfs vor. Der Notar, der in jenen Monaten die meisten Arnolfdiplome verfaßte und schrieb, war Aspert C. Er hat die zur Bestätigung vorliegenden Gandersheimer Diplome weitgehend benutzt, daneben aber auch sein spezielles, unverkennbares Diktatgut verwendet<sup>89</sup>. So enthält unser DArn. 107 in nahezu allen wesentlichen Teilen Diktatelemente des Notars Aspert C aus den Arnolfdiplomen für Gandersheim, und KEHRs Urteil in seiner Vorbemerkung zu DArn. 107, dessen Diktat könne „keinem der damaligen Kanzleischreiber beigelegt werden“, muß geradezu unverständlich erscheinen, wenn man es einem wenig älteren (DArn. 43 für den Kaplan Elolf), zwei nahezu gleichzeitigen (DArn. 54 für Bischof Wolhelm von Münster<sup>90</sup> und 58 A für Fulda) und einem späteren Arnolfdiplom (DArn. 106 für den sächsischen Grafen Ekbert) gegenüber stellt. Sie alle sind von dem Kanzleinotar Aspert C verfaßt und geschrieben worden:

DArn. 43 Moosburg 889 Jan. 20	DArn. 54 (Frankfurt 889 Juli 6)	DArn. 58 A Fulda 889 Juli 21	DArn. 107	DArn. 106 Frankfurt 892 Dez. 7
-------------------------------------	---------------------------------------	------------------------------------	-----------	--------------------------------------

. . . qualiter . . . ut quas . . . qualiter . . . quoniam nos . . . qualiter  
nos ob merce- dam iuris nos . . . pro ani- ob mercedis nos . . . quas  
dis aeternae incre- nostri causas mae nostrae augmen- dam res iuris  
mentum . . . . sibi in pro- remedio per tum et ob quo- nostri . . . per-  
in propieta- prium conce- quorundam rundam pro- enni iure in  
tem dedimus deremus. procerum cerum nos- proprietatem  
cum omnibus ap- . . . dedimus nostrorum trorum interven- dedimus cum

<sup>88</sup> Einleitung zu den Diplomen Arnolfs (wie Anm. 9) S. XXV.

<sup>89</sup> Über dieses ausführlich KEHR (wie Anm. 13) S. 33ff. U. a. finden sich in DArn. 107 auch seine Lieblingswendungen *res* (sonst meist *causas*) *nostri iuris* und *congruus*. Die ungewöhnliche Devotionsformel *diuina ordinante providentia*, nach KEHR (Vorbemerkung zu DArn. 42) eine „altludovicianische und lothringische Wendung“, ist durch die DDArn. 29 und 42 gesichert. Das *ordinante* (hier mit *clementia*) findet sich auch in dem von Aspert C verfaßten und geschriebenen DArn. 53 für Trier.

<sup>90</sup> Vgl. oben S. 121f.

penditiis ad ipsam . . . perpetuo admonitionem . . . tum . . . quas- curtilibus et  
 cappellam iure iure in pro- quasdā dam res iuris aedificiis fa-  
 pertinenti- prietatem cum iuris nostri nostri iure mulis ac man-  
 bus, id est cur- curte et casa causas . . . perenni in cipiis utrius-  
 tibus aedifi- omnibusque . . . perpetuo proprietatem que sexus cen-  
 ciis familiis aedificiis iure in pro- concessi- sibus campis  
 mancipiis familiis ac prietatem mus, . . . agris pratis  
 utriusque mancipiis concessimus . . . cum curti- pascuissilvis  
 sexus ecclesia [!] utriusque cum curtilibus bus ac domibus aquis aqua-  
 decima agris sexus agris et aedificiis ac familiis et rumque de-  
 pratis pascuis pratis pas- familiis ac mancipiis cursibus mo-  
 silvis aquis cuis silvis mancipiis utriusque linis pisca-  
 quarumve aquis aqua- utriusque sexus campis tionibus viis  
 decursibus rumve decur- sexus agris agris pratis et in viis ac-  
 molendinis sibus molinis terris cultis pascuissilvis cessibus et re-  
 viis et in viis piscationi- et incultis aquis aqua- gressibus ter-  
 cultis et in- bus viis et in- decimis vineis rumve decur- ris cultis et  
 cultis quae- viis accessi- pratis pas- sibus molen- incultis mo-  
 sitis et in- bus et regres- cuis silvis dinis acces- bilibus et im-  
 rendis mobi- sibus cultis aquis aqua- sibus ac re- mobilibus  
 libus et im- cultis rumve decur- gressibus quaesitis et  
 mobilibus fi- quaesitis et sibus viis et cultis locis et inquirendis  
 nibusque uni- inquirendis in viis acces- incultis mo- omnibusque  
 versis. mobilibus et sibus et re- bilibus et im- appenditiis et  
 immobilibus gressibus mo- mobilibus et adiacentiis  
 et cum omni- linis pisca- adiacentibus iuste legiti-  
 bus iuste ac tionibus finibus que- meque ad supra  
 legitime ad quaesitis et sitis et in- quae- dictas hobas XXX  
 easdem hobas as- inquirendis rendis et om- pertinenti-  
 picientibus. mobilibus et nibus omnino il- bus.  
 immobilibus luc recte aspi-  
 et cum omni- cientibus.  
 bus iure et le- Sed quia eadem  
 gitime ad iam nostra fidelis Oda  
 dictam basilicam eandem postmodum  
 respicienti- proprietatem ob  
 bus. remedium  
 animae suae si-

. . . ut eandem . . . ut . . . pro nostra mulque nostram Statuimus quoque  
 cappellam cum uni- . . . habeat po- parentumque nos- et progenitorum . . . quatenus . . .  
 versis ad se rite testatam te- trorum ele- nostorum ele- habeat potes-  
 aspicientibus nendi donan- mosina in viola- elemosinam tatem tenen-  
 habeat teneat di vendendi biliter redeat atque ad Gandeshemense di donandi  
 atque possideat commutandi pertineat et ut monasterium tradi- vendendi  
 potestatem- vel quicquid rectores eius- dit, . . . commutandi  
 que firmissimam exinde in om- dem coenobii . . . ut . . . rec- vel quicquid  
 habeat iuxta nibus sibi pla- habeant po- trices eius- sibi in delibue-  
 utilitatem cuerit faci- testatam haec dem monasterii . . . rit facien-  
 suam . . . endi. omnia quieto te- hereditatem ita di . . .  
 nore possidere habeant et po-  
 et iuxta utili- testatam in  
 tatem suam omnibus obti-  
 disponere. neant possi-

dendi commu-  
 tandi vel  
 quicquid  
 exinde ad pro-  
 prias utilitates  
 facere volue-  
 rint.

Et ut haec Et ut haec Et ut haec . . . Et ut haec Et ut haec  
 auctoritas largitionis auctoritas largitionis auctoritas  
 largitionis nostrae auc- nostra in vio- nostrae auc- nostra in-  
 nostrae in- toritas in- labile in dei toritas in- violabilem  
 violabilem violabilem nomine per violabilem in per omnia vol-  
 in dei nomine in dei nomine omnia tempora Christi nomine ventis mundi curri-  
 peremerit obti- obtineat sta- obtineat sta- obtineat per- cula obtineat  
 neat stabili- bilitatem, bilitatem, petua stabili- stabilitatem,  
 tatem, manu manu propria manu nostra tate firmitatem, manu nostra  
 nostra subter subter eam subter eam manu propria subter eam  
 eam firmavi- firmavimus roborantes subter eam roborantes  
 mus anuloque anuloque nostro firmavimus in- et anuli nos- tro [. . .]  
 nostro assig- nostro assig- iussimus in- et anuli nos- tro [. . .]  
 nari iussi- nari iussi- signiri. tri impressione  
 mus. mus. assignari  
 iussimus.

Sieht man von den Partien ab, welche speziell den jeweiligen Empfän-  
 ger und das übertragene Gut betreffen, so kann kein Zweifel bestehen,  
 daß das Diktat der verlorenen Vorlagen von DArn. 107 ebenfalls dem  
 Notar Aspert C zugeschrieben werden muß, soweit dieser nicht einzelne  
 Teile unmittelbar aus den zu bestätigenden Vorurkunden übernahm.  
 Auch noch andere von Aspert C verfaßte Diplome können zum Ver-  
 gleich herangezogen werden, so DArn. 53 für Trier, d. d. Frankfurt 889  
 Juli 1, mit seiner ganz ähnlich lautenden Pertinenzformel.

Einen nicht uninteressanten Einblick in die Arbeitsweise dieses Kanzlei-  
 notars bietet ein Vergleich der Arengen der DDLdJ. 3 und 4 mit weiteren  
 Arengen des Aspert C (vgl. den umseitigen Paralleldruck).

Man sieht: die gleichlautenden Arengen der DDLdJ. 3 und 4 vom  
 26. Januar 877 für Gandersheim wurden von Aspert C in wesentlichen  
 Teilen wohl für die verlorene Besitzbestätigung bzw. die Schenkung der  
 rheinischen Güter durch König Arnolf übernommen und sind uns in seiner  
 Fassung mit DArn. 107 erhalten. Er hat sie aber auch offenbar in das  
 allgemeine Formelgut der Kanzlei aufgenommen und später weiterver-  
 wendet, teils in abgewandelter Form, wie in DArn. 64, teils in unmittel-  
 barer Nachahmung, wenn man die Arenga des verunachteten DArn. 62  
 für Osnabrück ebenfalls dem Aspert C zuschreiben wollte. Ja, noch nach  
 dessen Ausscheiden aus der Kanzlei (Ende 892) findet sich die Arenga



DDLdJ. 3 und 4  
Frankfurt, 877 Jan. 26.

DArn. 107  
[Gandersheim, Sept. 889]

DArn. 64  
Frankfurt, 889 Nov. 15  
für Tongern/Lütich  
(verf. von Aspert C)

DArn. 133  
Trebur, 895 Mai 8 für  
St. Gallen  
(Stilelemente des Aspert C)

*Si liberalitatis nos-  
trae munere locis  
deo dicatis quiddam con-  
ferimus et necessitates nostro  
subleuamus inuamane  
atque regali tenetur muni-  
tione<sup>a</sup>, id nobis et ad  
mortalem vitam tempo-  
raliter transigendam  
et ad aeternam felici-  
tatem optinendam pro-  
futurum liquido cre-  
dimus. Quapropter ...*

<sup>a</sup> LdJ. 4: ammonitione

<sup>b</sup> LdJ. 4: transigendam

*Si loca dei seruitio man-  
cipata Christie seruos et  
ancillas nostrae libera-  
litate munificencia  
ditamus et nostrae defen-  
sionis tuitione munimus, hoc  
nobis et ad perpetuam  
vitam promerendam et  
temporalem felicius  
transigendam liqui-  
do profuturum speramus.  
Idcirco...*

*a retributionis compendia inde  
nobis audi in der Arenga des  
von Aspert C verfaßten und ge-  
schriebenen DArn. 54.*

*Si circa loca dreimis cultibus  
mancipata curam exhibere  
studuerimus et de tempo-  
rali commodo supernae mu-  
neris largiatis nobis col-  
lato ea regali more sub-  
leuare satagimus, perpe-  
tuae retributionis compendia  
nobis inde conferri manifestis-  
sime credimus. Idcir-  
co...*

*a* Vgl. dieselbe Form in  
DLdJ. 4!

*Si loca deo dicata nos-  
tro amplificamus inuamane  
et regio more muni-  
ficentiae nostrae lar-  
gitione ditamus, non  
solum ad temporalem  
vitam salubriter trans-  
igendam et aeternam  
felicitatem optinen-  
dam, ...., id nobis  
profuturum liquido  
credimus. Ideoque ...*

der DDLdJ. 3 und 4 noch in dem Diplom für St. Gallen vom 8. Mai 895 (DArn. 133), und zwar in so enger Anlehnung, daß man als Vorlage das von Aspert C hinterlassene, von ihm auch im Jahre 889 benutzte Arengenformular der DDLdJ. 3 und 4 annehmen muß.

Fassen wir nun die Ergebnisse unserer Untersuchungen von Schrift und Diktat des DArn. 107 kurz zusammen, so ergibt sich für dessen Entstehung folgendes: als König Arnolf auf seinem Durchzug durch Gandersheim Ende August 889 auf Bitten Odas deren Übereignung von Wanzleben, das ihr persönlich von Ludwig dem Jüngeren zu Lehen und von Arnolf selbst zu Eigen gegeben war, an das Reichsstift Gandersheim zunächst in mündlicher Rechtshandlung bestätigte, fertigte man dort das DArn. 107 als Empfängerreinschrift an, um sie dem König nach Rückkehr vom Abodritenfeldzug zur Vollziehung und Besiegelung vorzulegen. Als Diktat- und Schriftmuster dienten dem Hersteller von DArn. 107 die wahrscheinlich im Juli 889 zu Frankfurt von König Arnolf für das Reichsstift Gandersheim und die Herzogin Oda ausgestellten, von dem Kanzleinotar Aspert C verfaßten und geschriebenen Bestätigungs- und Schenkungsdiplome, und von diesen vornehmlich jenes, mit dem Arnolf der Herzoginwitwe Oda den ihr von Ludwig dem Jüngeren im Jahre 877 auf Lebenszeit verliehenen Fiskus Wanzleben zu dauerndem Eigentum bestätigte. Lediglich die Kontextschrift wurde nicht den arnolfinischen Diplomen, sondern sehr wahrscheinlich dem von einem bisher unbekanntem Notar, Wolfher A<sup>2</sup>, geschriebenen Diplom Ludwigs des Jüngeren für Oda<sup>91</sup> nachgebildet.

Zu der geplanten Vorlage der Gandersheimer Empfängerreinschrift bei König und Kanzlei ist es jedoch nicht mehr gekommen. Der nur wenige Wochen dauernde, *cum maximo exercitu* unternommene Abodritenfeldzug war, wie die Fuldaer Annalen nur sehr knapp berichten<sup>92</sup>, nahezu erfolglos. Der König entließ sein Heer<sup>93</sup> und kehrte nicht über Sachsen, sondern über Thüringen, wo er schon am 5. Oktober 889 in Wölfis bei Ohrdruf urkundete (DArn. 61)<sup>94</sup>, in größter Eile (*celeri festinatione*) nach Frankfurt zurück<sup>95</sup>, wo ein erstes Diplom am 13. Oktober 889 ausgestellt wurde (DArn. 62). Arnolf hat Sachsen nicht wieder betreten<sup>96</sup>. Die Ur-

<sup>91</sup> BM S. 850: LECHNER, Verlor. Urk. Nr. 175. Vgl. oben S. 129.

<sup>92</sup> Ann. Fuld. (wie Anm. 46) S. 118: *ibi parumper rebus prospere gestis*. Vgl. auch Hermanni Augiensis Chron. (SS 5, hg. G. H. PERTZ) S. 110: *Magna contra Abodritos expeditio ab eo (Arnolfo), sed paruo effecta, mota est*.

<sup>93</sup> Ann. Fuld. (wie Anm. 46) S. 118: *data exercitui licentia*.

<sup>94</sup> BM 1828.

<sup>95</sup> Ann. Fuld. (wie Anm. 46) S. 118.

<sup>96</sup> DÜMLER (wie Anm. 43) S. 335.



sachen des Mißerfolgs auf dem Kriegszug gegen die Abodriten sind unbekannt<sup>97</sup>. Möglicherweise gingen sie auf ein Versagen des in der Hauptsache beteiligten sächsischen Heerbannes unter Otto dem Erlauchten zurück, und die Verstimmung des Königs darüber mag der Grund dafür gewesen sein, daß die Gandersheimer Empfängerreinschrift DArn. 107 dem Herrscher nicht mehr vorgelegt werden konnte und unvollzogen, unbesiegelt und undatiert in Gandersheim verblieb<sup>98</sup>.

### III

Die geschilderten Umstände hat auch KEHR<sup>99</sup> in Erwägung gezogen, doch wertete er sie als „zu unsichere Vermutung“, um DArn. 107 in seine Diplomataausgabe zum Frühherbst 889 einzureihen. So setzte er es, E. MÜHLBACHER<sup>100</sup> folgend, an das Ende der Wirksamkeit des darin genannten Kanzlers Aspert in der Kanzlei, der Ende Juli 891 zum Bischof von Regensburg ernannt wurde, wo er schon am 12. oder 13. März 893 starb. Auch für das weitere Überlieferungsschicksal des Stückes schienen ihm die nicht unbegründeten Vermutungen von P. WIGAND<sup>101</sup> und R. WILMANS<sup>102</sup> „abwegig“ und „vage Hypothesen“ zu sein.

Doch ist KEHR eine wesentliche Überlieferung im Gandersheimer Archiv entgangen. Eine bisher übersehene Abschrift unseres DArn. 107 aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts findet sich nämlich in dem ältesten Kapitelskopialbuch<sup>103</sup>, welches Urkundenabschriften von (1232) bis 1472 enthält. Die Kopie ist flüchtig und nicht ohne Lesefehler, aber die Nach-

<sup>97</sup> W. H. FRITZE, Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihre Entwicklung vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat (in: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, hg. H. LUDAT, 1960) S. 141–200, erwähnt den Abodritenfeldzug Arnolfs nicht. Die neuere Arbeit von R. ERNST, Die Nordwestslawen und das fränkische Reich (Osteuropastud. der Hochschulen des Landes Hessen R. I, Gießener Abh. Bd. 74, 1976) behandelt nur die Zeit bis zum Tode Karls d. Gr.

<sup>98</sup> In diesem Zusammenhang könnte sich auch die Tatsache erklären, daß es Bischof Wigbert von Hildesheim gelang, sich von König Arnolf die Rechte seines Bistums nicht nur auf Bischof Alfrids Eigenründungen Essen und Seligenstadt, sondern auch auf Gandersheim bestätigen zu lassen. BM S. 852; LECHNER, Verlor. Urk. Nr. 210, vgl. E. MÜLLER, Das Königsurkundenverzeichnis des Bistums Hildesheim und das Gründungsjahr des Klosters Steterburg (in: AUF 2, 1909) S. 511.

<sup>99</sup> Vorbemerkung zu DArn. 107 (S. 158).

<sup>100</sup> BM 1879.

<sup>101</sup> (Wie Anm. 5) S. 3.

<sup>102</sup> (Wie Anm. 6) S. 227.

<sup>103</sup> Niedersächs. StA Wolfenbüttel, VII B Hs 1.

zeichnung des unvollzogenen Arnolf-Monogramms und des Rekognitionszeichens beweisen eindeutig, daß eben das später im Neuenheerer Archiv bzw. heute im Staatsarchiv Münster beruhende Exemplar, also die nicht vollzogene Empfängerreinschrift von 889, die sich damals noch in Gandersheim befinden haben muß, abgeschrieben wurde. Ein zweimaliges „Nota bene“ weist darauf hin, daß dieser Abschrift besonderer Wert beigemessen wurde. In der Tat war die Urkunde inzwischen im Zusammenhang mit den jahrhundertelangen Auseinandersetzungen, die Gandersheim um Wanzleben führen mußte, wichtig geworden.

Die Villikation Wanzleben südwestlich von Magdeburg war eine der bedeutendsten auswärtigen Besitzungen des Reichsstifts Gandersheim. Außer dem Ort Wanzleben selbst, wo der Haupthof und die dem Patronat der Stiftsabtissin unterstehende Pfarrkirche lagen, umfaßte der Bezirk der ehemaligen karolingischen Burg am Übergang über die Niederung der Sarre vor allem das große Dorf Bottmersdorf mit einer Reihe später wüst gewordener Dorfmarken<sup>104</sup>. Die Einkünfte, die das Stift daraus bezog, waren, wie das auf ältere Verzeichnisse zurückgehende Urbar aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufzeigt<sup>105</sup>, sehr erheblich. Da, wie allenthalben im Zuge der Ausbildung der Territorialherrschaften, auch dieser Außenbesitz des Stiftes in Gefahr geriet, ließ sich Gandersheim schon während des großen Exemtionsprozesses<sup>106</sup> von Papst Innozenz III. am 22. Juni 1206 auch den Besitz des *Castrum* Wanzleben *cum parochia, villicatione et omnibus pertinentiis* ausdrücklich bestätigen<sup>107</sup>. Der Wanzleber Stiftsbesitz, seit dem 13. Jahrhundert als „Amt“ (*officium*) bezeichnet, wurde von der damit belehnten Ministerialenfamilie der Herren von Wanzleben verwaltet. Diese gerieten jedoch bald mit ihren Leistungen an das Stift in Rückstand und versuchten schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts, sich ihren Verpflichtungen gegenüber Gandersheim ganz zu entziehen und sich mit ihren Gandersheimer Lehen dem Erzbischof von Magdeburg zu unterstellen. Die Einzelheiten der langwierigen Streitigkeiten sollen hier nicht ausgebreitet werden<sup>108</sup>. Klagen des Stifts bei Papst

<sup>104</sup> Vgl. GOETTING, GS NF 7 S. 259.

<sup>105</sup> Niedersächs. StA Wolfenbüttel, VII B Hs 42 Bl. 3, 6, 10 u. ö.

<sup>106</sup> H. GOETTING, Gandersheim und Rom. Die Entwicklung der kirchenrechtlichen Stellung des Reichsstifts Gandersheim und der große Exemtionsprozeß 1203–1208 (in: Jb. der Gesellsch. für Niedersächs. KG 51, 1953) S. 52ff.

<sup>107</sup> POTTHAST 2823. Nach dem später verlorengegangenen Or. gedr. bei J. G. LEUCKFELD, Antiquitates Gandersheimenses (Wolfenbüttel 1709) S. 70 Note b und bei J. Chrph. HARENBERG, Historia ecclesiae Gandershemensis ... diplomatica (Hannover 1734) S. 739.

<sup>108</sup> Vgl. die kurz zusammenfassende Darstellung bei GOETTING, GS NF 7 S. 279f.

und Kaiser konnten nicht verhindern, daß das Haus Wanzleben von den Lehnsträgern im Jahre 1373 an Erzbischof Peter von Magdeburg verkauft wurde, der Bottmersdorf mit den zugehörigen Wüstungen dem Magdeburger Stift St. Gangolfi *sub aula* übertrug. Das in schwere Auseinandersetzungen mit den welfischen Landesherren verstrickte Reichsstift konnte zunächst nichts unmittelbar Wirksames dagegen unternehmen, strengte aber gegen die Herren von Wanzleben und die Erzbischöfe von Magdeburg einen Prozeß an der päpstlichen Kurie an, der sich bis in die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts hinzog, ohne daß eine durchgreifende Entscheidung erreicht werden konnte.

In diesem Zusammenhang ist die damalige Abschrift des DArn. 107 in dem Kapitelskopialbuch zu sehen, da wahrscheinlich das Original als Beweisstück in diesem Prozeß vorgelegt werden sollte. Die Urkunde war für das Stift insofern besonders wichtig, als sie nach dem Verlust der Diplome Ludwigs des Jüngeren und Arnolfs für Oda auch als unvollzogene Ausfertigung der einzige ältere Rechtstitel des Stiftes über seinen umstrittenen Außenbesitz Wanzleben neben der Besitzbestätigung durch Papst Innozenz III. war. In dieser Eigenschaft ist das Stück offenbar besonders gehütet worden. Wann DArn. 107 nach Neuenheerse gebracht wurde, kann man nur vermuten. Schon P. WIGAND<sup>109</sup> und dann R. WILMANS<sup>110</sup> hatten darauf hingewiesen, daß die Gandersheimer Pröpstin Elisabeth (II.) von Dorstadt in den Jahren 1477–1484 auch Äbtissin von Neuenheerse war<sup>111</sup> und daß die Gandersheimer Äbtissin Agnes III., Prinzessin von Anhalt, seit 1485/6 ebenfalls dort das Amt einer Administratorin und dann von 1490–1495 auch die Würde der Äbtissin bekleidete<sup>112</sup>. Beide könnten die Urkunde nach Neuenheerse mitgenommen haben. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß DArn. 107 mit anderen Gandersheimer Archivalien vor oder während der Besetzung des Reichsstiftes durch die Schmalkaldischen Verbündeten (1542–1547) nach Neuenheerse in Sicherheit gebracht wurde. Dort war wiederum seit 1534 die Gandersheimer Dekanin Margareta von Chlum Äbtissin, und dorthin hat man auch später, nach der Einführung der Reformation im Fürstentum Wolfenbüttel und nachdem Margareta von Chlum seit 1577 auch noch die Gandersheimer Würde als letzte katholische Äbtissin übernommen hatte,

<sup>109</sup> (Wie Anm. 5) S. 3.

<sup>110</sup> (Wie Anm. 6) S. 227.

<sup>111</sup> Vgl. A. GEMMEKE, *Gesch. des adeligen Damenstifts Neuenheerse* (1931) S. 171ff. und GOETTING, *GS NF 7 S.* 364.

<sup>112</sup> GEMMEKE (wie Anm. 111) S. 176 und GOETTING, *GS NF 7 S.* 329f.

Archiv, Bibliothek und Kirchenschatz des Reichsstiftes ausgelagert, um sie vor dem Zugriff des Wolfenbüttler Herzogs Julius zu bewahren<sup>113</sup>.

Für das Jahr 1542 als Zeitpunkt der Verbringung des DArn. 107 nach Neuenheerse spricht zusätzlich, daß es in das im Jahre 1549 angelegte Kopialbuch des Stiftsseniors Bartold Stein, welches die damals noch im Original erhaltenen Königs- und Papsturkunden des Reichsstiftes verzeichnete<sup>114</sup>, nicht aufgenommen wurde. Als dann im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, nachdem Gandersheim endgültig evangelisch geworden war, die in das westfälische Nachbarstift geflüchteten Archivalien, Bücher und Kostbarkeiten nach vielfachen Bemühungen zurückgeführt wurden<sup>115</sup>, muß unser DArn. 107 versehentlich im Archiv des Stifts Neuenheerse verblieben sein.

<sup>113</sup> GOETTING, *GS NF 7 S.* 59f.

<sup>114</sup> Niedersächs. StA Wolfenbüttel, VII B Hs 2.

<sup>115</sup> GOETTING, *GS NF 7 S.* 59f.